

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum
Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“
Gemeinde Heusweiler, OT Eiweiler
Stadt Lebach, ST Landsweiler
und zur Teiländerung des FNP in Lebach

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Satzungsfassung

erstellt: 13.07.2021

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi
Unter Mitarbeit von Dr. C. Bernd

Inhalt

0.	Vorbemerkungen	6
1.	Einleitung	7
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	7
1.1.1	Ziele des Bebauungsplanes	7
1.1.2	Standort	7
1.1.3	Umweltrelevante Festsetzungen	8
1.1.4	Flächenbedarf	9
1.2	Darstellung der relevanten Fachgesetze, Fachpläne und deren Berücksichtigung im B-Plan ..	9
1.2.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	9
1.2.2	Landschaftsprogramm	9
1.2.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
1.2.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	10
1.2.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	11
1.2.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
1.2.7	Relevante Fachgesetze	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario	13
2.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	13
2.1.2	Schutzgüter	13
2.1.2.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	13
2.1.2.2	Boden	18
2.1.2.3	Wasser	19
2.1.2.4	Klima und Luft	20
2.1.2.5	Landschaftsbild	20
2.1.2.6	Kultur - und sonstige Sachgüter	20
2.1.2.7	Mensch	21
2.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall	21
2.2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	21
2.2.2	Zu erwartende Wirkfaktoren	23
2.2.3	Schutzgutbezogene Wirkungen	23
2.2.3.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	23
2.2.3.2	Boden	26
2.2.3.3	Wasser	27
2.2.3.4	Klima und Luft	28
2.2.3.5	Landschaftsbild	29
2.2.3.6	Kultur - und sonstige Sachgüter	29
2.2.3.7	Mensch	30
2.2.4	Wechselwirkungen	32
2.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG	33
2.2.5.1	Gesetzliche Grundlagen	33
2.2.5.2	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung	33
2.2.6	Umwelthaftungsausschluss	44
2.2.7	Auswirkungen auf Schutzgebiete	44
2.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ...	45
2.3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	45
2.3.2	Artenschutzrechtliche begründete Maßnahmen (CEF)	45
2.3.3	Grünordnerische Maßnahmen	47
2.3.4	Lärmschutz	48
2.3.5	Luftreinhaltung	49
2.3.6	Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen	49
2.3.7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	50
2.3.8	Externe Ausgleichmaßnahmen	58
2.3.8.1	Stadt Lebach	58

2.3.8.2	Gemeinde Heusweiler	59
2.4	Planungsalternativen	62
3.	Zusätzliche Angaben	63
3.1	Verwendete technische Verfahren	63
3.2	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	63
3.3	Monitoringmaßnahmen	63
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	63
3.5	Referenzen	66

Anhang:

Artenlisten Biotop
Bestandsplan Biotop

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Übersichtslageplan des LSG 3 02 20 und der Ausgliederungsfläche
- Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes des Stadtverbandes Saarbrücken
- Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebach
- Abb. 6: Fotodokumentation Betriebsgelände
- Abb. 7: Fotodokumentation Gehölzbestand Laminatpark
- Abb. 8: Fotodokumentation Gehölzbestand mit Totholzanteilen, Böschungsfuß, Hackspuren Buntspecht und Altnest Elster
- Abb. 9: Fotodokumentation RRB mit Röhricht, Quelleinlauf, Drossel- und Entlastungsbauwerk, Einleitung Hangwasser Bahndamm, ehemaliges Holzlager
- Abb. 10: Fotodokumentation Erweiterungsfläche Acker und Intensivgrünland, eingewachsene Kirschbaumgruppe, auseinandergebrochener alter Kirschbaum
- Abb. 11: Beispiele für gehölzgebundene Ruhe- und Fortpflanzungs-taugliche Requisiten
- Abb. 12: mit Wasserbausteinen gesichertes Auslaufgerinne aus dem verrohrten Quellbereich und der Bahnböschung ohne Stillwasserbereiche und flacher temporärer Durchfluss durch das RRB nach längeren Regenereignissen
- Abb. 13: Kulisse der gem. LAPRO zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungs-gebiete mit relevantem Siedlungsbezug
- Abb. 14: grobe Abgrenzung der Lebensräume von Arten innerhalb des Geltungsbereiches
- Abb. 15: ehemaliges Langstammlager und fortschreitende Sukzession
- Abb. 16: Fundstellen der Mauereidechse
- Abb. 17: Beispiel für ein künstliche hergestelltes Habitat für die Mauereidechse
- Abb. 19: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Stadtgebiet Lebach zur Renaturierung der Theel
- Abb. 19: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Gemeindegebiet Heusweiler zur Renaturierung des Salbaches
- Abb. 20: geplante Aufforstungsfläche in Dilsburg auf einer Eigentumsfläche der Gemeinde Heusweiler

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange
- Tab. 3: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 4: Untersuchungsbedarf
- Tab. 5: ermittelte Emissionskontingente LEK
- Tab. 6: Zusatzkontingente für die Richtungssektoren A bis K
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: Registrierte (grün) und potentiell vertretene Vogelarten im GB
- Tab. 9: Potentialabschätzung Fledermäuse
- Tab. 10: Registrierte und potenzielle Amphibienarten
- Tab. 11: Potentialabschätzung Reptilien
- Tab. 12: Bewertungsblock A
- Tab. 13: Bewertungsblock B
- Tab. 14: Bewertung des Ist-Zustands
- Tab. 15: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler
- Tab. 16: Gesamtbilanz Stadt Lebach
- Tab. 17: Bilanz Aufforstungsmaßnahme Gemeinde Heusweiler

0. Vorbemerkungen

Mit der geplanten Ansiedlung der Fa. SVOLT an den beiden Standorten Überherrn und Heusweiler soll auch im Saarland der Weg in die automobilen Antriebstechnik der Zukunft beschriftet werden.

Die SVOLT ist einer der führenden chinesischen Hersteller von Lithium-Ionen-Batterien und Batteriesystemen für Elektrofahrzeuge sowie Energiespeichersystemen.

Am Standort Heusweiler auf dem Gelände des ehemaligen Laminatparks soll eine Modul- und Packfabrik errichtet werden, in der die am Standort Überherrn produzierten Module zusammengebaut und für den Versand verpackt werden.

Die geplante Nachnutzung soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bauplanungsrechtlich legitimiert werden. Um dem zukünftigen Bedarf an Betriebsflächen gerecht zu werden, soll hierbei auch eine Erweiterungsfläche nördlich bzw. nordwestlich des Laminatparks in den Geltungsbereich eingeschlossen werden. Diese befindet sich zum größten Teil auf dem Stadtgebiet von Lebach (Gemarkung Landsweiler). Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als gewerbliche Baustelle (ehemaliger Holzlagerplatz des Laminatparks) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Für den Planbereich existiert derzeit kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich sowohl nach § 34 als auch nach § 35 BauGB. Demnach ist die Planung nicht realisierungsfähig und es bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes, für den der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler und der Stadtrat der Stadt Lebach das Verfahren eingeleitet haben.

Die Erstellung des Bebauungsplanes und die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierzu wurde die ARK Umweltplanung und -consulting von der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH beauftragt. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die nach § 1a BauGB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Lebach entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP der Stadt Lebach notwendig. Der vorliegende Umweltbericht umfasst auch die Ergebnisse der diesbezüglichen Umweltprüfung.

Die Betriebskonzeption von SVOLT erfordert nach aktuellem Informationsstand keine (projektbezogene) UVP. Bzgl. SUP- bzw. UVP-Pflichtigkeit im Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich die die Pläne aufstellenden Institutionen, also die Gemeinde Heusweiler bzw. die Stadt Lebach in der Pflicht, ein Votum hierzu und zu ggf. zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritten (z. B. Veröffentlichung auf dem UVP-Portal) abzugeben bzw. diese Fragen einer rechtlichen Beurteilung zuzuführen. In den Vorhaben der Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG werden die Schwellenwerte einer Vorprüfungspflicht (nur der bisherige Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zählt!) erreicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Anhang eine überschlägige Zusammenstellung, die von der zuständigen Behörde als Grundlage für die Vorprüfung gem. § 7 UVPG verwendet werden kann.

Aus Gründen einer höheren Rechtssicherheit wird auch die Umweltprüfung und der vorliegende Umweltbericht gemäß den Standards einer UVP aufgebaut, indem die auch in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien gemäß Anlage 1 BauGB, auch jenseits der wesentlichen/erheblichen Umweltauswirkungen, umfassend und vollständig abgearbeitet werden.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes (Nr. 1 a der Anlage zu § 2a BauGB)

1.1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan soll nach der Schließung der Laminat-Park GmbH & Co KG eine Nachnutzung und Erweiterung des Gewerbestandes in der Gemeinde Heusweiler und auf dem Stadtgebiet von Lebach realisiert werden.

1.1.2 Standort

Der Planungsstandort befindet sich an der Grenze der Gemeinde Heusweiler zur Stadt Lebach westlich der B 268. Er grenzt im Süden an die Wohnbebauung von Eiweiler (alte Reisbachstr.).

Der überwiegende Teil umfasst das Gelände des ehemaligen Laminatparks, der mit dem Vorhaben einer gleichgerichteten gewerblich-industriellen Nachnutzung zugeführt wird und bereits weitgehend überbaut bzw. versiegelt ist.

Um dem Bedarf an Betriebsflächen gerecht zu werden, wird eine Erweiterungsfläche nördlich bzw. nordwestlich des Laminatparks in den Geltungsbereich eingeschlossen werden, die sich zum größten Teil auf Lebacher Bann befindet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19 ha, wobei ca. 14,1 ha auf die Gemeinde Heusweiler und ca. 4,9 ha auf die Stadt Lebach entfallen.

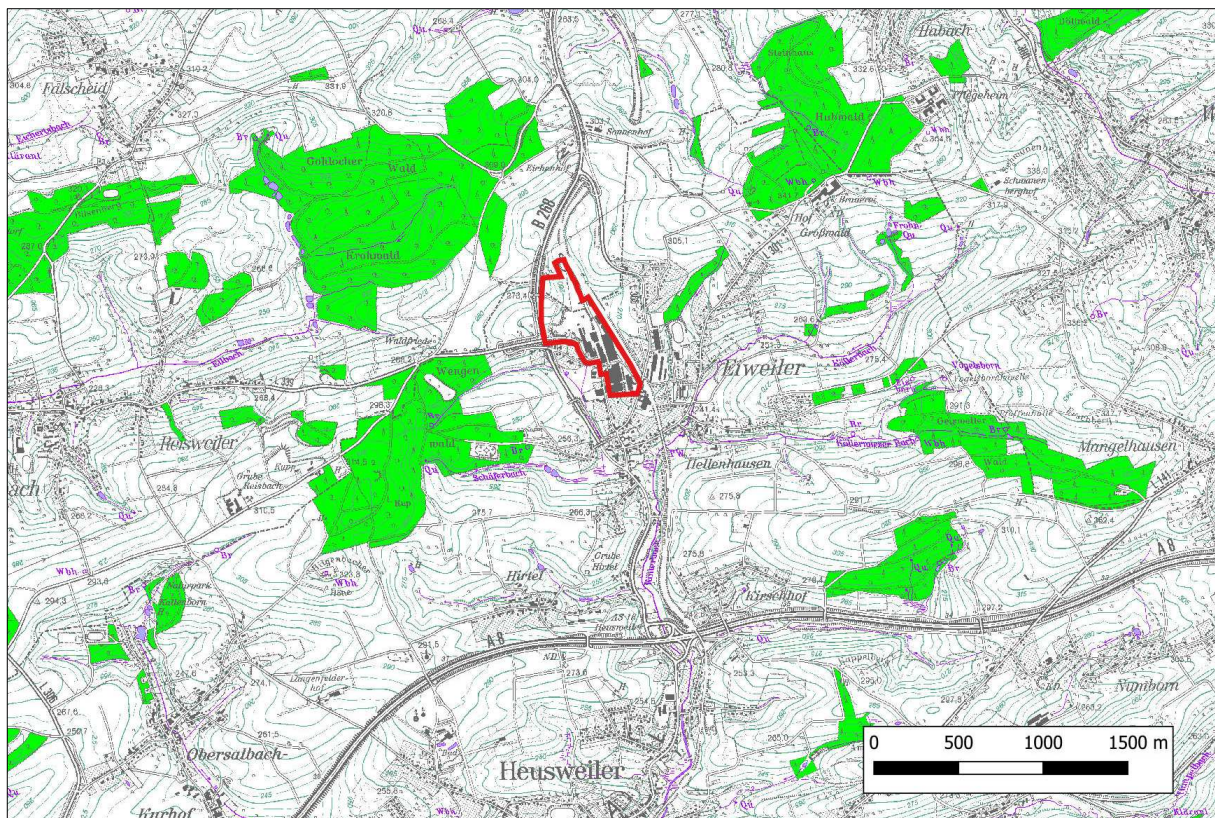


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot); Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6607; Geobasisdaten © LVGL GDZ

1.1.3 Umweltrelevante Festsetzungen

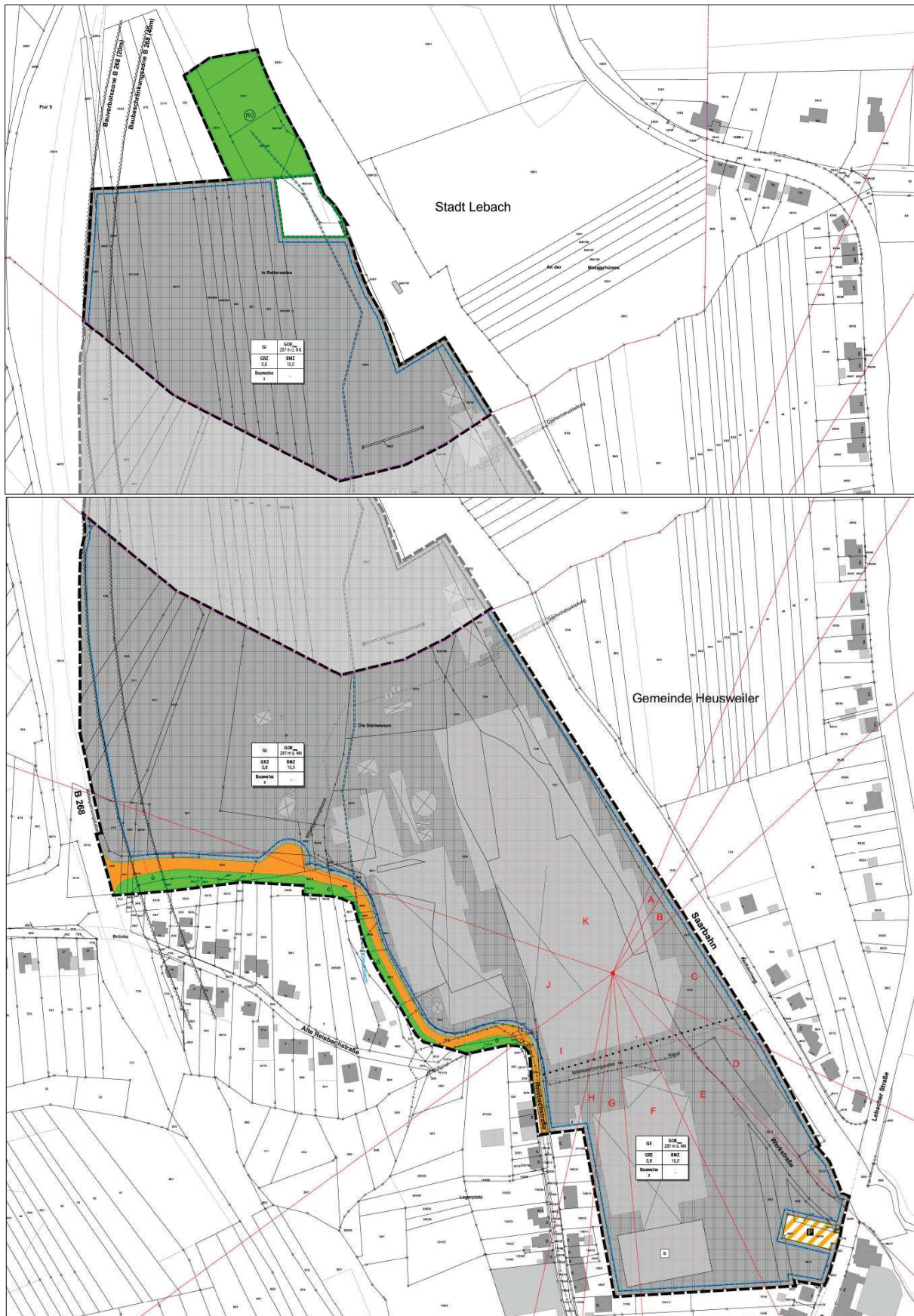


Abb. 2: Ausschnitte aus den Rechtsplänen; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 13.07.2021

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für den Geltungsbereich eine maximale Ausnutzung als Gewerbe- bzw., Industriegebiet vor. Lediglich die Gehölz- bzw. Straßenrandstrukturen auf der gegenüberliegenden Seite der Reisbachstraße werden mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert, die Straße selbst ist als öffentlicher Verkehrsweg festgesetzt. Weiterhin wird das bestehende Regenrückhaltebecken an der Nordgrenze des Geltungsbereiches und die Gehölzpflanzung als ökologisch sensiblerer Bereich und gleichzeitig in seiner entwässerungstechnischen Funktion ebenfalls in seinem Bestand durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche und RRB grundsätzlich gesichert. Südlich davon wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, die den Lebensraumverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse) kompensieren soll.

1.1.4 Flächenbedarf

Auf der Grundlage der ausgewiesenen Nutzung und Grundflächenzahlen besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden.

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächennutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
GI/GE (davon versiegelt: 175.492 x 0,8 = 140.394 m ²)	175.492	92,2
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	4.942	2,6
Öffentliche Grünflächen (Bestand)	7.924	4,2
Fläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Mauereidechse)	2.000	1,0
Summe	190.358	100

Damit ist im Plangebiet, bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ und abzüglich der bereits bestehenden versiegelten Flächen (108.983 m²) eine zusätzliche Versiegelung von rd. 3,6 ha zulässig. Die zulässige Gesamtversiegelung entspricht ca. 76 % des Plangebietes.

1.2 Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan (Nr. 1b der Anlage zu § 2a BauGB)

1.2.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist innerhalb des Geltungsbereiches keine Vorranggebiete aus.

1.2.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO ist der nördliche Teil des Planungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, weiterhin ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet L 3.02.20 gekennzeichnet.

Ein kleiner, ca. 1 ha großer Bereich der Erweiterungsfläche ist als randlicher Teil der zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungskulisse um Eiweiler dargestellt. Darüber hinaus werden keine Entwicklungsvorschläge formuliert. Unzerschnittene Räume n. § 6 SNG sind nicht dargestellt.

1.2.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) liegt mit einer Teilfläche ca. 2,7 km östlich des Geltungsbereiches.

Für das Gebiet sind relevante Wirkungen aufgrund der großen Entfernung zunächst nicht anzunehmen. Dies muss auch für die gemeldeten großräumig-agilen Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rotmilan, Uhu sowie weitere gemeldete Vogelarten) gelten, da die Planungsfläche bis auf kleinere randliche, landwirtschaftlich genutzte Bereiche als gewerblich-industrielles Areal fast vollständig

überbaut bzw. versiegelt und damit als essentieller Teillebensraum für alle aufgeführten Arten auszuschließen ist.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünlandfläche (und auch der 1,3 ha großen angrenzenden Ackerfläche) durch den Rotmilan ist zwar denkbar, eine Erheblichkeit ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der weiteren potenziellen Jagdgebiete in der nördlich angrenzenden weiträumigen Offenlandschaft nicht anzunehmen (vgl. Kap. 2.2.6).

Die Möglichkeit stofflicher Wirkungen durch vom Vorhaben ausgehende luftgetragene Schadstoffe, Stickstoffdepositionen oder Säureeinträge erscheint ebenfalls vernachlässigbar, zum einen aufgrund der großen Entfernung in einer möglichen Abluffahne und zum anderen, weil am Standort Heusweiler lediglich die Konfektionierung (Montage) und Verpackung der in Überherrn produzierten Batteriemodule stattfinden wird. Relevante Immissionen innerhalb des Schutzgebietes sind daher von der konkreten Ansiedlung der SVOLT nicht zu erwarten. Emissionsrelevante Ansiedlungen im Erweiterungsbereich sind im Rahmen der dann ggfs. notwendigen BImSchG-Genehmigungsverfahren erneut zu beurteilen. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nach gegenwärtigem Stand nicht gesehen.

1.2.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Lebach liegt vollständig innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.).

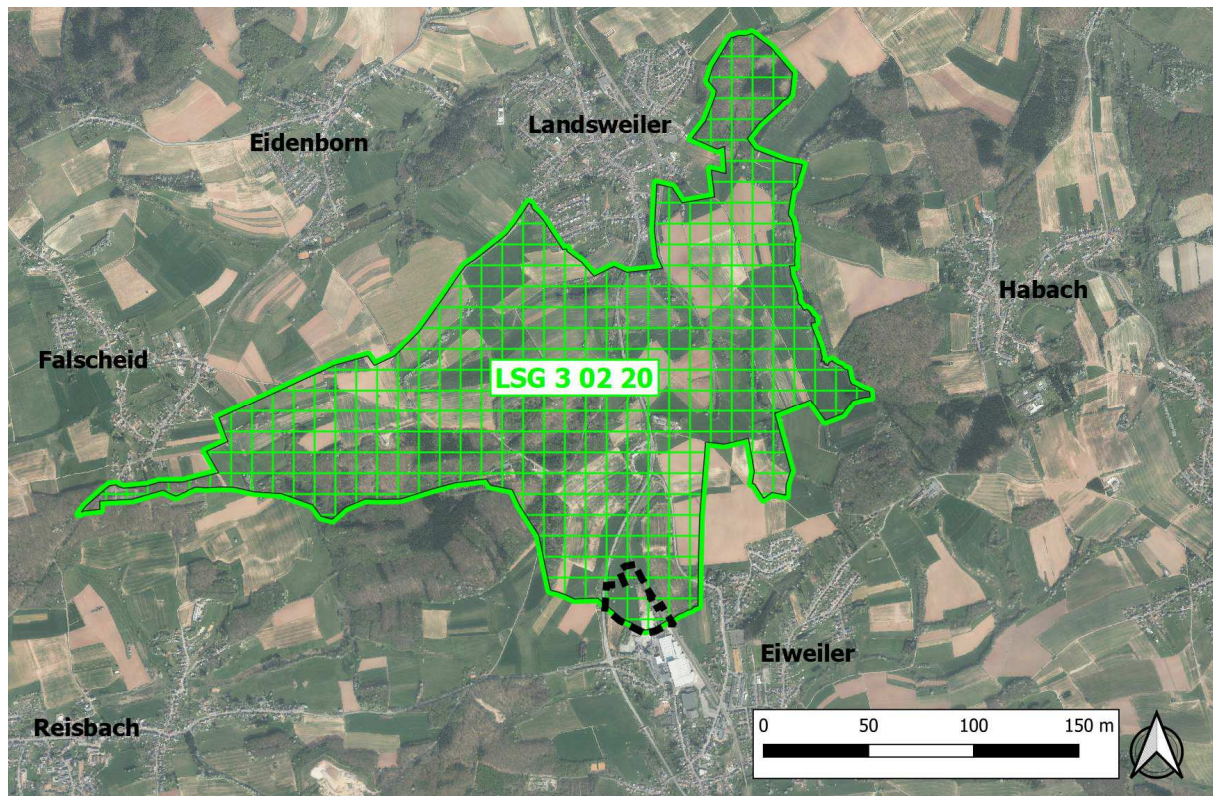


Abb. 3: Übersichtslageplan des LSG 3 02 20 und der Ausgliederungsfläche (gestrichelt); Kartengrundlage: Orthophotos GeoPortal, Geobasisdaten © LVGL GDZ; im Bereich der Ausgliederungsfläche wurden die maßstabsbedingten Randunschärfen der im GeoPortal verfügbaren Gebietskulisse an das ALK angepasst

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem LSG angestrebt. Dieser Prozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Die dann in Aussicht stehende Ausgliederung kann ihrerseits dann nach dem Satzungsbeschluss vollzogen werden.

Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der vergleichsweise geringwertigen Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland, Lagerplatz und gehölzbestandenes Regenrückhaltebecken¹) und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) gegeben.

Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

1.2.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) weist für das von Siedlungen und strukturlosen Ackerflächen geprägte Umfeld im Umkreis von 1 km lediglich Nachweise der Zwerg-, Breitflügel- und der kleinen Bartfledermaus sowie des Großen Abendseglers im Bereich des Munitionsdepots Lebach (Winterquartier) auf.

Die älteren Nachweise des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius im Bereich des Schäferbaches und des angrenzenden Wengenwaldes lediglich ein Vorkommen des Braunkehlchens, des Gartenrotschwanzes und des Kleinspechtes aus den frühen 90er Jahren.

Weder auf der Planungsfläche noch im näheren Umfeld weist das GeoPortal Flächen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und n. § 30 BNatSchG geschützte Bereiche auf.

Ausgewiesene Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes sind ebenfalls nicht betroffen.

1.2.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

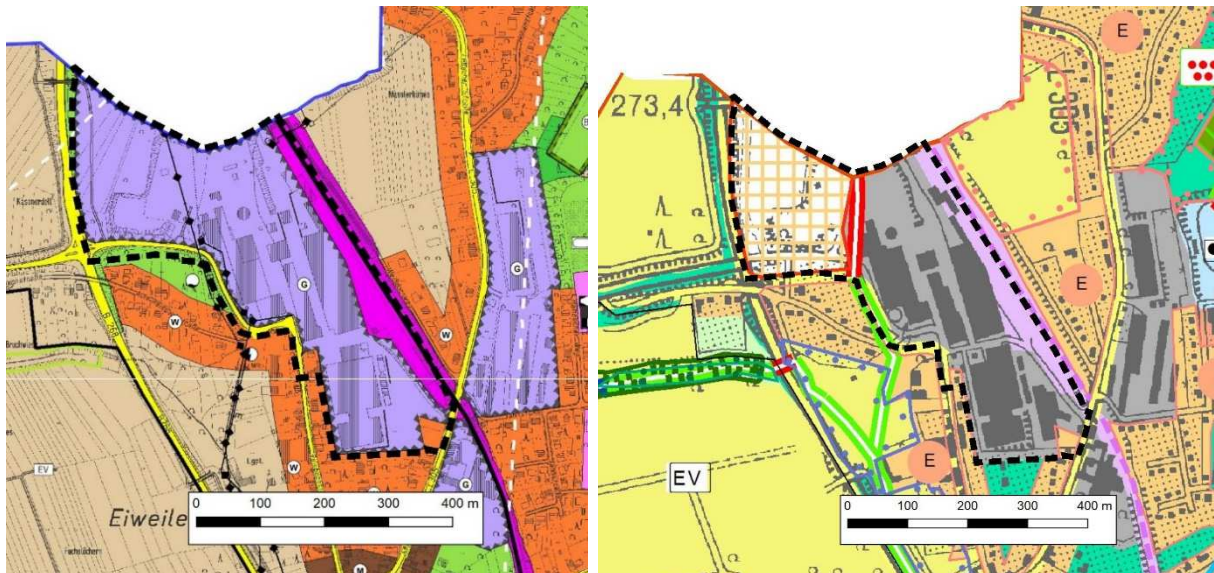


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (links) und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (rechts) des Stadtverbandes Saarbrücken (Quelle: GeoPortal Saarland bzw. www.regionalverband-saarbruecken.de); der Geltungsbereich ist rot bzw. schwarz gestrichelt dargestellt

¹ Im Bereich des dauerhaft vernässten/grundfeuchten Regenrückhaltebeckens haben sich n § 30 geschützte Biotope (Röhrichte) angesiedelt, diese werden durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche im Bestand gesichert

Der gültige Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Teilbereich Heusweiler überwiegend gewerbliche Bauflächen und den Bereich der angrenzenden Saarbahn als Bahnfläche dar. Der Landschaftsplan folgt dieser Darstellung weitgehend, wobei der westliche Teil des Laminatparkgeländes und die vorgesehene, ackerbaulich genutzte, Erweiterungsfläche hier noch als Angebotsfläche für die Siedlungsweiterung dargestellt sind. Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan keine weiteren Ausweisungen (Themen Naturschutz oder Aktionsprogramme).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lebach stellt für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Bahntrasse dar. Nachrichtlich ist eine 35-kV-Leitung und Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Stadt Lebach im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Weitere aus dem Entwurf des Landschaftsplanes in den FNP übernommene Erfordernisse oder Maßnahmen nicht betroffen.



Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebach (aus: KernPlan, Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes, Stand: Entwurf)

1.2.7 Relevante Fachgesetze

Die Anforderungen an die Einhaltung von Umweltstandards ergeben sich aus den Vorgaben, die für das jeweilige Planungsverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Für die Bauleitplanung können die nachfolgenden Belange von Bedeutung sein:

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Saarländisches Wassergesetz (SWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG
Landeswaldgesetz	Erhalt des Waldes
Saarländisches Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes
UVP-Gesetz	Umweltprüfung

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario (Nr. 2a der Anlage zu § 2a BauGB)

2.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst.² Informationen zu den hier registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und den Lebensräumen n. Anhang I der FFH-Richtlinie stammen aus dem GeoPortal Saarland. Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ggfs. geändert bzw. ergänzt.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017).

Auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen wurden folgende faunistischen Erhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Avifauna durch mind. 3-fache flächendeckende Begehung
- Erfassung der Quartierpotenziale für Fledermäuse (ggfs. endoskopische Prüfung relevanter natürlicher Quartierstrukturen)³
- Erfassung der potenziell vorkommenden Mauereidechse⁴
- Potenzialabschätzung und kursorische Präsenzprüfung weiterer planungsrelevanter Arten/Artengruppen (Säuger, Amphibien, Insekten)

2.1.2 Schutzgüter

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Planungsraum (Gesamtplanungsfläche Heusweiler und Lebach) gliedert sich in 2 Abschnitte: das Gelände des vor zwei Jahren aufgegebenen Produktionsstandortes der LaminatPark GmbH Co KG und ein angrenzender, intensiv landwirtschaftlich genutzter Erweiterungsbereich.

Das Gelände des ehemaligen Laminatparks ist fast vollständig versiegelt und weist lediglich kleinflächige Ziergrünflächen auf, die jedoch seit 2 Jahren nicht mehr regelmäßig gemäht werden und zunehmend durchwachsen.

Das neue Verwaltungsgebäude und die 2006 errichteten zentralen Produktions- und Lagerhallen sollen bis auf das Hochregallager erhalten bleiben. Die industriellen Freianlagen mit Silos, Tank- und Mischanlagen, Förderbänder und zahlreichen Rohrleitungen sowie das alte Heizkraftwerk sollen zurückgebaut werden. Die artenschutzrechtliche Relevanz wurde im Vorfeld der Rückbaugenehmigung durch ein Fachgutachten ermittelt.

² ergänzende Angaben aus der weiteren Frühjahrserfassung sind gegenüber der Offenlage-Fassung in der vorliegenden Satzungsfassung ergänzt

³ Die in diesem Fall planungsrelevante Beurteilung der rückzubauenden Gebäudestrukturen wurden durch einen Fachgutachter erfasst; eine Erfassung der Jagdraumnutzung durch Detektoruntersuchungen erschien nicht notwendig, da das Plangebiet sich qualitativ nicht wesentlich von den umgebenden Strukturen (sowohl auf der gewerblichen Seite im südwestlichen Abschnitt, noch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Erweiterung nach Nordwesten) abhebt

⁴ Die Ergebnisse der Untersuchungen erfordern über die vorsorglich formulierten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen hinaus weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen (s. Kap.2.2.5)

Von Seiten der Eigentümerin des Geländes wurde mitgeteilt, dass als Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchung keine konkreten Hinweise auf eine Brutplatz- oder Quartiernutzung registriert wurden⁵.



Abb. 6: Eingangsbereich zum Verwaltungsgebäude mit Stellplätzen, Baumpflanzungen und z.T. durchgewachsenen Zierrasenflächen (oben links) und zentrale Lagerfläche des Laminatpark-Geländes (oben rechts); Mitte März stattfindender Rückbau des Hochregallagers (unten links) und altes Heizkraftwerk (unten rechts) ohne von außen erkennbare Brut-/Quartiermöglichkeiten

Der durch eine Zaunanlage gesicherte ehemalige Betriebsbereich des Laminatparks schließt nach Westen gegenüber der Reisbachstraße mit einem bewachsenen Lärm- und Sichtschutzwall ab, der sich nach Norden in einer flächigen Gehölzpflanzung fortsetzt, die mittlerweile Stangenholzstärke erreicht hat.

Der Bewuchs des Lärm- und Sichtschutzwalles besteht im Wesentlichen aus Haselstöcken, Birken, Zitterpappeln, Robinien, Salweiden und Vogelkirschen, die stellenweise durch Brombeeren eingewachsen sind. Die Stammdurchmesser in diesem Bereich liegen i.d.R. bei 10-15 cm, einzelne Vogelkirschen erreichen 25 cm.

Im Bereich der flächigen Gehölzpflanzung wird das Artenspektrum durch typische Waldbaumarten ergänzt, u.a. durch die stellenweise häufige Hainbuche und einzelne Stieleichen, die in Einzelfällen Baumholzstärke erreichen (BHD bis ca. 40 cm). Dieser Bereich ist noch am ehesten als waldähnlich zu bezeichnen. Der Bestand wird von Seiten der Forstbehörde auch als Wald i.S.d. § 2 LWaldG eingestuft (Mitt. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung v. 16.02.2021).

⁵ Aktuell sind die Rückbauarbeiten bis auf einen Gebäuderest des Heizkraftwerkes abgeschlossen. Bei den im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführten Begehungen vor den Rückbaumaßnahmen ergaben sich auch keine weiteren Hinweise (geeignete Strukturen, Ein- oder Abflüge von Vögeln)

Aufgrund bisher unterbliebener Auflichtungs- bzw. „Durchforstungsarbeiten“ ist der Totholzanteil beträchtlich. Zahlreiche Lichtarten, wie z.B. die Salweide oder Birke kümmern unter dem Schirm der anderen Arten bzw. gehen bereits in die Zerfallsphase über. Raumgreifende Höhlen können sich aufgrund der geringen Stammstärken zwar nicht ausbilden, auch voll ausgezimmerte Spechthöhlen wurden nicht entdeckt. Zahlreiche Hackspuren weisen jedoch zumindest auf eine Nahrungsraumnutzung durch den Buntspecht hin.

Der durch die Brombeere und Brennessel dominierte Krautschicht deutet auf eine hohe Stickstofflast, vermutlich aus der angrenzenden Ackernutzung.

Auf Lebacher Bann setzt sich der Betriebsstandort mit einer aktuell freigeräumten Lagerfläche (Langstämme als Rohmaterial der Laminatbodenherstellung) fort, an die als nördlicher Abschluss ein von Gehölzen umpflanztes Regenrückhaltebecken angrenzt, das das Quellwasser des Kreuzbaches und Hangwasser der angrenzenden Bahnlinie über mit Wasserbausteinen gesicherte, kaskadenartig aufgebaute Rinnen sammelt und in ein Drossel- und Entlastungsbauwerk am südlichen Ende des RRB in den auf dem Betriebsgelände verrohrten Fließabschnitt ableitet. Die Verrohrungsstrecke endet erst südlich der Reisbachstr. außerhalb des Laminatparks.

Die gesamte Anlage ist auf Extremereignisse ausgelegt, im Normalwasserfall findet kein permanenter Einstau statt mit der Folge, dass Laichmöglichkeiten für Amphibien offenbar nicht zur Verfügung stehen. Andererseits haben sich aufgrund der ständig nass-feuchten Standortbedingungen auf der Fläche Rohrkolben- und Wasserschwaden-Röhrichte sowie schwingrasenartige Bachbungengesellschaften angesiedelt, die n. § 30 BNatSchG geschützt sind.



Abb. 7: gehölzbestandener Lärm- und Sichtschutzwall in Dickungsstärke (o.l.) und etwas älterer, flächiger und als Wald klassifizierter Bestand in Stangenholzstärke nördlich davon mit hohem Totholzanteil (o.r.)



Abb. 8: flächiger Bestand mit hohem Totholzanteil (o.l.); Holzmulchablagerungen am Böschungsfuß zum Anlagengelände (o.r.); untere Bildreihe: Hackpuren Buntspecht und Altnest der Elster

Die landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche im Nordwesten umfasst einen Ackerschlag auf dem Teilbereich Heusweiler und einen intensiv genutzten (gedüngten) Grünlandschlag auf Lebacher Bann mit zwei eingewachsenen linearen Obstbaumgruppen mit 2 alten und mächtigen (BHD ca. 80-100 cm) Kirschbäumen (jeweils Doppelstämme, einer der beiden bereits auseinandergebrochen). Hinweise auf eine Brutraum- oder Quartiernutzung in den ausgeprägten Rindentaschen und Spalten wurden nicht entdeckt.



Abb. 9: Regenrückhaltebecken mit Rohrkolben- und Wasserschwadenröhricht (o.l.); gefasster Quellaustritt mit Auslaufwanne und Halbschalenverbindung zu den Einleitungen des Hangwassers der Bahnlinie (o.r.); Drossel- und Entlastungsbauwerk am Ende des RRB (M.l.); mit Wasserbausteinen gesicherte Einleitung aus dem Bahndamm (M.r.); ehemaliges Holzlager, z.T. geschottert bzw. mit Holzmulch bedeckt (u.l.), der am rechten Bildrand erkennbare Altbestand (v.a. Stieleichen) entlang des Bahndammes ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches



Abb. 10: Erweiterungsfläche Acker und angrenzende Intensivgrünlandfläche auf Lebacher Bann (o.l.); eingewachsene Kirschbaumgruppe (o.r.) und auseinandergebrochener alter Kirschbaum (u.l.)

In der Zusammenschau sind somit von dem Vorhaben bis auf einzelne wertgebende Habitatstrukturen (zwei Alt-Kirschen mit abstehenden Rindenstrukturen und Stammspalten, Regenüberlaufbecken) keine wertgebenden Biotopstrukturen betroffen.

Das Potenzial für planungsrelevante Arten und Artengruppen wird in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 2.2.5.2) näher beleuchtet.

2.1.2.2 Boden

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Heusweiler-Reisbacher Mulde⁶, einer durch Täler gegliederten Flachriedellandschaft, die randlich von den höher gelegenen und i.d.R. bewaldeten Einheiten umrahmt wird. Der Naturraum ist dicht besiedelt und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die hier anstehenden Dilsburger Schichten sind durch Wechselfolgen von Ton-, Schluff- und Sandsteinen gekennzeichnet und enthalten auch Kohleflöze.

Ein aus dem Jahr 2005 stammendes Baugrundgutachten der ELS⁷ beschreibt für das Gelände des Laminatparks vier grundsätzliche Profiltypen, die von künstlichen Auffüllungen, Auenlehmen, Hanglehmen oder Fels bestimmt werden.

Für das überbaute bzw. versiegelte Betriebsgelände ist ein nahezu vollständiger Verlust der früher vorhandenen Bodenfunktionen anzunehmen. Dies betrifft deutlich über die Hälfte des gesamten

⁶ SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
⁷ zit. In WPW: Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021

Geltungsbereiches, auch die wenigen Ziergrünflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind durch Bodenumlagerung pedologisch überprägt.

Die übrigen Böden sind geschottert oder verdichtet (ca. 0,8 ha Lagerfläche) oder umgelagert (Sichtschutzdamm, RRB). Die landwirtschaftlich genutzten Böden außerhalb des Laminatparkgeländes im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zwar stofflich vorbelastet, weisen jedoch (abgesehen von der ackerbaulichen Durchmischung innerhalb des Pflughorizontes) noch die natürliche Horizontfolge auf.

Dies gilt vermutlich auch für die als Wald klassifizierte Gehölzfläche außerhalb der künstlich angelegten Böschungen oder Dämme am westlichen Rand der bestehenden Betriebsfläche.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist außerhalb des als technogen dargestellten Betriebsbereiches die Einheit 28 aus (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon).

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt demzufolge die Planungsfläche als Standort mit einer geringen Eignung dar. Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit mittel angegeben. Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), die Feldkapazität wird mit 3 angegeben, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht.

Gem. der im Leitfaden des HLNUG⁸ vorgeschlagenen Kriterien sind die Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen daher lediglich mit gering zu bewerten.

Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO).

Auf dem Gelände war aufgrund der Vornutzung mit Altlasten zu rechnen. Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurde daher eine orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Hierbei wurden schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers erfasst, die im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet.

2.1.2.3 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst den Quellbereich und den Oberlauf des Kreuzbaches, der auf dem Betriebsgelände allerdings fast vollständig verrohrt ist. Die Wasserhaltung ist durch ein Regenrückhaltebecken mit Drossel- und Entlastungsbauwerk gesteuert.

Die Quelle ist mit einem Rohr gefasst, das Quellwasser über eine Betonhalbschale in ein mit Wasserbausteinen gesichertes technogenes, kaskadenartiges Gerinne leitet, dem auch Hangzuschusswasser aus dem angrenzenden Bahndamm zugeleitet wird und das nach einer Strecke von ca. 20m in das Regenrückhaltebecken mündet. Am südlichen Ende des RRB wird das Wasser über ein Drosselbauwerk in die Verrohrung eingeleitet. Aufgrund des geringen Einzugsgebietes tritt nach längeren Trockenperioden vermutlich kein Quellwasser aus.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen zugeordnet. Aufgrund der Topographie und der Lage in einem Bachtälchen ist mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Genaue Angaben zu hierzu liegen derzeit jedoch nicht vor.

⁸ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Im Gutachten der ELS⁹ wurden Schicht- und Sickerwasser im Hangbereich sowie quartäre Grundwasser im Niederungsbereich festgestellt.

Der Laminatpark wird aktuell über Schmutz und Regenwasserkanäle entwässert, die jedoch noch auf dem Werksgelände zusammengeführt werden und in der Reisbachstraße in den EVS-Sammler bzw. den Sammler der ZKE/Gemeinde übergehen. Lediglich die Dachabflüsse der Presshalle, des Pufferlagers, der Profilierung, des Hochregallagers und der Kommissionierung werden direkt in den Kreuzbach eingeleitet.

2.1.2.4 Klima und Luft

Die ca. 1,2 ha große Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist im LAPRO als Teil der zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebietskulisse um Eiweiler dargestellt, für die ein direkter Siedlungsbezug besteht.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Bereich des Laminatparks als gering belasteter Siedlungsklimatop dargestellt und der Erweiterungsbereich als Offenlandklimatop. Ventilationsbahnen sind nicht ausgewiesen.

2.1.2.5 Landschaftsbild

Der bestehende Laminatpark ist bestimmender Teil der gewerblich-industriell geprägten Gebietskulisse von Eiweiler, an die sich unmittelbar Wohnbauflächen anschließen. Insofern besteht am Standort nur eine geringe Landschaftsbildqualität, resp. eine deutliche visuelle Vorbelastung.

Diese Qualifizierung gilt auch für die nördlich angrenzende, weitgehend ausgeräumte und großschlägige Agrarlandschaft, zu der der nördliche Erweiterungsbereich des Planvorhabens zählt.

Die Planungsfläche ist aufgrund der Kessellage von den umgebenden Höhenzügen (Wengenwald, Krohwald, Eichen- und Sonnenhof, Wohngebiete Hinter der Galgenheck, und an der Labacher und Großwaldstraße) grundsätzlich einsehbar. Die hohen Freianlagen des Laminatparkes inkl. der weithin sichtbaren Abluffahnen bestimmten hierbei über Jahre den gewerblich-industriellen Charakter des Gebietes.

2.1.2.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine in der aktuell publizierten Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Regionalverband Saarbrücken (Ausgabe 13.10.2017) und Teildenkmalliste Landkreis Saarlouis gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert.

Vom Landesdenkmalamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass sich am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 ein Baudenkmal befindet. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1947 für den Flughafen St. Arnual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zu Beginn der 1960er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Arnual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß §2 SdSchG erfolgte im Februar 2021 und ist in die aktuell verfügbare Denkmalliste daher noch nicht eingearbeitet.

Die Flugzeughalle soll erhalten bleiben, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist eine Demontage und ein Wiederaufbau an anderer Stelle geplant.

Über Bodendenkmäler wurden keine Angaben gemacht.

⁹ zit. in WPW: Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021

Die gewerbliche Nutzung im Bereich des Laminatparks wurde vor ca. einem Jahr eingestellt, der geplante Erweiterungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker und als Grünland intensiv genutzt.

2.1.2.7 Mensch

Durch die angrenzenden Gewerbebetriebe und die stark befahrenen B 268 besteht auch nach Schließung des Laminatparks noch eine starke Lärmbelastung. Zum Bebauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten der SGS TÜV Saar¹⁰ vor, in dem eine Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen sowie eine Prognose der Lärmemissionen der SVOLT im Anlagenbetrieb und des zu erwartenden An- und Abfahrverkehrs vorgenommen wurde.

Der Standort und das gesamte Umfeld besitzt keine Bedeutung als Erholungsraum.

2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Standort ist prädestiniert für eine gleichgerichtete Nachnutzung. Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, sind 2 alternative Szenarien denkbar.

- Im Fall eines kompletten oder partiellen Rückbaues des Anlagen- und Gebäudebestandes stehen die Flächen für eine andere Nachnutzung zur Verfügung und müssen hierfür vorgehalten werden. Eine Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Bodennutzung erscheint aufgrund der Altlastproblematik und des Zustands der Böden unrealistisch.
- Sollte der Anlagenbestand erhalten bleiben, dann werden auch bei einer partiellen Weiternutzung einzelner Gebäude (z.B. als Lagerhalle) auf dem gesamten Standort über kurz oder lang Verbrachungsprozesse auf den Freiflächen und im ungenutzten Gebäudebestand der Verfall einsetzen. Die Bedeutung als potenzieller gewerblich-industriell geprägter wertgebender Sekundärstandort (z.B. für die Mauereidechse) ist hierbei gegenüber den ökologischen Wirkungen weiterer raumgreifender gewerblicher Ausbauten im Außenbereich bzw. auf sensibleren Flächen abzuwägen. Hinzu kommt, dass dem Standort eine industriell-kulturelle Bedeutung (wie im Montanbereich) fehlt und ein Erhalt des Gebäudeensembles oder der Anlagen (mit Ausnahme der alten Fliegerhalle) nicht angemessen erscheint.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall (Nr. 2b der Anlage zu § 2a BauGB)

2.2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst. Informationen zu den hier registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und den Lebensräumen n. Anhang I der FFH-Richtlinie stammen aus dem GeoPortal Saarland. Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ergänzt.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017).

¹⁰ SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen; Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Modul- und Pack-Fabrik für Fahrzeugbatterien der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, Stand: Entwurf 25.03.2021, erg. 27.04.2021, Revision B v. 01.06.2021

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 3: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Avifauna, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	ja	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nicht auszuschließen	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten, Verkehrsgutachten
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nicht auszuschließen	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten, Gebietsentwässerungskonzept
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nicht auszuschließen	-
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit des B-Planes mit den Aussagen der LPe
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nicht auszuschließen	Ableitung aus den o.g. Belangen

In Bezug auf die Fauna und Flora ergibt sich auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen im Detail nachfolgender Untersuchungsbedarf:

Tab. 4: Untersuchungsbedarf

Untersuchung	Anmerkung
Erfassung der Biotope inkl. Segetalflora als Grundlage für die Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung	Artenlisten als Grundlage für die Bilanzierung n. Leitfaden Eingriffsbewertung
Prüfung des RRB auf § 30-Strukturen	verifiziert
Erfassung der Brutvögel auf Freiflächen (Schwerpunkt Gehölzbestand inkl. Baumhöhlenerfassung, auch einzelne Solitäre auf dem Betriebsgelände)	
Erfassung Gebäudebrüter im Bereich der rückzubauenden Gebäude und Anlagen	ist erfolgt durch Eigentümerin der Anlage, Negativ-Ergebnis nachrichtlich übernommen, weitere Ein-Ausflugkontrollen
Teillebensraumnutzung durch VSR-Anh. I-Arten (z.B. Rotmilan)	
Erfassung Mauereidechse	
Erfassung Amphibien (RRB)	
Kontrolle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen)	Gebäudeprüfung durch Eigentümerin der Anlage mit Negativ-Ergebnis nachrichtlich übernommen

2.2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren

Ziel des Bebauungsplanes ist eine möglichst kompakte Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche durch Industrie und Gewerbe. Dies bedingt einen hohen Grad an Bebauung und Flächenversiegelung. Die GRZ von 0,8 liegt an der Obergrenze der gem. § 17 BauNVO zulässigen Größenordnung.

Die Fläche des ehemaligen Laminatparkgelände ist jedoch bereits weitgehend überbaut/versiegelt. Durch die partielle Nachnutzung der Gebäude und Freianlagen (Parkplätze und Ziergrünflächen) wird sich hier am Status quo wenig ändern.

Im Bereich der Erweiterungsfläche wird trotz der auch hier geringen Biotopwerte der beanspruchten intensiv genutzten Acker- bzw. Grünlandfläche allein aufgrund der Flächengröße ein massiver Eingriff in die Böden vorbereitet. Hieraus ergibt sich i.S.d. Eingriffsregelung ein entsprechendes Kompensationserfordernis, bei dem auch die Habitatfunktionen zu berücksichtigen sind (z.B. potenzieller Brut- und Lebensraum für agrophile Vogelarten).

Höherwertige Biotopstrukturen sind nur in sehr geringem Umfang betroffen (eine eingewachsene Gehölzreihe, flächige Rahmenpflanzung der Betriebsfläche, RRB).

Die zusätzliche Versiegelung hat weiterhin sowohl Einfluss auf die Grundwasserneubildung als auch mikroklimatische Effekte, die in der Summe auch das Mesoklima beeinflussen können.

Aufgrund der Einsehbarkeit vor allem von Westen ist zudem grundsätzlich mit Wirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Bei der geplanten Nachnutzung ist mit einer der Vornutzung vergleichbaren Verkehrslärmemissionen zu rechnen. Von den Produktionsprozessen (Konfektionierung, Zusammenbau und Versandt der Batteriemodule) sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Zu beachten ist jedoch das Störfallrisiko (Brandfall).

2.2.3 Schutzgutbezogene Wirkungen

2.2.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der Vornutzung als Industrie-/Gewebestandort und der fast vollständigen Versiegelung/Überbauung in diesem Teilbereich beschränken sich relevante Eingriffe in Biotopstrukturen auf den Erweiterungsbereich im Westen und Norden. Betroffen sind jedoch auch hier lediglich Biotope mit geringen ökologischen Wertzahlen (Intensivacker, Fettwiese).

Struktur- und wertgebend sind lediglich zwei kleinflächige eingewachsene Gehölzstreifen mit zwei alten Kirschbaum-Doppelstämmen, die insbesondere in der grob strukturierten Rinde grundsätzlich quartier- und nisttaugliche Strukturen aufweisen. Einer der Bäume ist freistehend und wies früher an der mittlerweile aufgebrochenen Doppelstammbasis eine jetzt freigelegte Höhlung auf, die offenbar von der Rötel- oder Waldmaus als Vorratslager für Kirschkerne genutzt wurde.

Aufgrund des höheren Alters (Stangenholz) und des hohen Totholzanteils ist auch die flächige Gehölzpflanzung auf dem Laminatpark-Gelände bilanziell nicht als Siedlungs-/Verkehrsgehölz-Pflanzung, sondern i.S.d. Leitfadens Eingriffsbewertung als natürliche Gehölzstruktur mit höherem Biotopwert einzustufen. Der Totholzanteil ist beträchtlich. Insbesondere sind die überschirmten Salweiden und Birken in die Zerfallsphase übergegangen, weisen jedoch aufgrund der geringen Stammstärken bis auf eine nicht vollständig ausgezimmerte Höhle des Buntspechtes keine Höhlenstrukturen auf, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen würden.

Weitere, allerdings nach oben offene Astabbruchhöhlen und eine Basis-Dendrotelme befinden sich an einer solitären älteren Balsampappel innerhalb des Betriebsgeländes.



Abb. 11: Beispiele für gehölzgebundene Habitatrequisiten: o.l.: initiale Spechthöhle in der flächigen Bepflanzung am Westrand des Laminatparks an einer Salweide (Buntspecht); o.M.: aufgebrochene Stammbasis des alten Kirschbaumes außerhalb des Betriebsgeländes mit verteilten Vorratsresten (o.r.); solitäre Balsampappel innerhalb des Betriebsgeländes mit nach oben offenen Astabbruchhöhlen (u.l.) und Basis-Dendrotelme (M.l.); u.r.: efeubewachsener Bergahorn im Eingangsbereich (Werkstraße) als potenzieller Niststandort z.B. des Haussperlings, konkrete Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergaben sich jedoch bei keiner der dargestellten Requisiten

In Bezug auf die bereits begonnene und genehmigte Rückbaumaßnahme wurde der betroffene Anlagen- und Gebäudebestand von Seiten der Eigentümerin geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten.

Der Baumbestand auf dem Betriebsgelände und außerhalb wurde ebenfalls dahingehend geprüft. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Höhlenbrüter oder quartieraugliche Höhlenstrukturen (Altnester, Kotreste,...).

Der Bereich des Regenrückhaltebeckens ist vollständig mit Röhricht- und schwingrasenartigen Bachgengesellschaften bewachsen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die gesamte Anlage ist auf Extremereignisse ausgelegt, im Normalwasserfall findet kein permanenter Einstau statt mit der Folge, dass Laichmöglichkeiten für Amphibien offenbar nicht zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt der Begehungen im März nach längeren Feucht-/Regenphasen wurde das Becken aufgrund der dann höheren Quellschüttung durch ein flaches Freispiegel-Gerinne durchflossen, ein etabliertes Bachbett, das auf einen permanenten Durchfluss hindeuten würde, ist jedoch nicht vorhanden. Der hierzu gem. der Planungsunterlagen des RRB¹¹ vorgesehene mittig liegende Halbschale ist mittlerweile durch Vegetation bzw. Böden überdeckt.

Es wird auch davon ausgegangen, dass die wenigen zum Aufnahmezeitpunkt sehr flachen und stark verkrauteten Stauwassertümpel eine temporäre Erscheinung sind und nicht ausreichend lange bespannt sind, um als Laichgewässer geeignet zu sein. Amphibien oder Amphibienlaich wurde hier jedenfalls nicht entdeckt. Als Landlebensraum kommt der umgebende Gehölzbestand in Frage.

Bestehende Unsicherheiten in Bezug auf eine Amphibienreproduktion (in Frage käme allenfalls die noch häufigen Molcharten Berg und Fadenmolch, evtl. der Teichmolch) sind insofern tolerabel, als der gesamte Bereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt festgesetzt wird und in der jetzigen Ausprägung im Grundsatz erhalten bleibt. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ist jedoch der Pauschalschutz des entstandenen Röhrichtbestandes zu beachten. Soweit aus technischer Sicht eine Kompleträumung erforderlich wäre, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen und die Beeinträchtigungen funktional auszugleichen. Gleichzeitig ist der Bereich im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange (v.a. Amphibien) zu überprüfen und ggfs. entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten der Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.



Abb. 12: mit Wasserbausteinen und Pfahlbuhnen gesichertes Auslaufgerinne aus dem verrohrten Quellbereich und der Bahnböschung ohne Stillwasserbereiche (links); flacher temporärer Durchfluss durch das RRB nach längeren Regenereignissen (rechts)

Von den heimischen Vogelarten sind in erster Linie die Gilde der Freikronenbrüter in Gehölzen, die sog. Ökoton-Bewohner und die häufigen und v.a. siedlungsholden Höhlen-/Halbhöhlenbrüter zu erwarten. Aufgrund der mäßigen Strukturierung des Offenlands im GB sind nur wenige Arten dieses Lebensraums, den v.a. Bodenbrüter besiedeln, zu erwarten.

An Gebäudebrütern war nur der Hausrotschwanz anzutreffen. Er ist wohl die einzige Vogelart, die noch in bebauten und extrem anthropogen überformten Arealen reproduzieren kann.

¹¹ Planunterlagen zum Einleitungsantrag der WPW v. 28.10.1988, i.A.d. AGEPAN Holzwerkstoffe GmbH

Mit hinreichender Sicherheit können alle an Gewässer gebundene Arten, die Arten der ausgedehnten Wälder und Feldgehölze, sowie Habitatspezialisten, für die essentielle Requisiten zur erfolgreichen Reproduktion fehlen, ausgeschlossen werden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind auch Bodenbrüter auf dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsbereich auszuschließen, einmal wg. des intensiven Mahdregimes mit offenbar sehr früher Erstmahd und der geringen Flächenausdehnung der Ackerflächen zwischen Betriebsfläche und B 268.

Für Fledermäuse stellt der Planungsraum einen siedlungstypischen Jagdraum dar, wobei im Bereich der Erweiterungsfläche die genannten Obstbaumgruppen und die randlichen Gehölzstrukturen eine Leitstruktur darstellen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine baumgebundene Quartiernutzung.

In Bezug auf planungsrelevante Reptilienarten war aufgrund der vorbeiführenden Bahntrasse (Saarbahn) eine Präsenz der Mauereidechse zu erwarten, auch wenn aus dem Umfeld keine konkreten Nachweise vorliegen. Die Art breitet sich im Saarland insbesondere entlang des Schienennetzes aus. Eine Präsenz konnte bestätigt werden, wobei über die zu erwartende Verbreitung entlang der Bahnlinie hinaus auch innerhalb des Laminatparkgeländes Individuen gefunden wurden.

Das Potenzial für planungsrelevante Arten und Artengruppen sowie die Untersuchungsergebnisse werden in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 2.2.5.2) detailliert behandelt.

2.2.3.2 Boden

Wirkungen auf die Böden und Bodenfunktionen sind lediglich im Erweiterungsbereich angezeigt, da der umgewidmete Anlagenstandort bereits jetzt nahezu komplett versiegelt ist.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf des Bebauungsplanes wird bis auf das als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Straßenbegleitgrün südlich der Reibachstr. eine weitgehende Überbauung/Versiegelung der Planungsfläche legitimiert (GRZ 0,8).

Zur Herstellung des Bauplanums bzw. einer Terrassierung des ansteigenden Erweiterungsbereiches sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich.

Auch bei geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad der natürlichen Böden im Erweiterungsbereich und der bereits bestehenden stofflichen Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von einer erheblichen Wirkung auf Böden und der Notwendigkeit einer funktionalen Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung auszugehen. Das funktionale Defizit soll multifunktional mit den in Kap. 2.3.7 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Bachrenaturierungen mit standorttypischer Saumentwicklung inkl. Rückbau von Tennisplätzen, Aufforstung einer intensiv genutzten, überdüngten Grünlandfläche) erbracht werden.

Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurde eine orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Eine schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers soll im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden. Die Arbeiten hierzu haben nach Rückfrage beim LUA FB 2.2 nach Ostern begonnen. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (Erdbaulaboratorium Saar) begleitet. Auch der Neubau soll gutachterlich begleitet werden. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnahmen gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt.

Für den Teilbereich auf dem Stadtgebiet von Lebach liegen keine näheren Informationen oder Untersuchungsergebnisse zur Altlastensituation vor. Schädliche Bodenveränderungen aus der industriellen Vornutzung können auch hier nicht ausgeschlossen werden können, so dass mögliche

bodenschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte berücksichtigt werden müssen.

2.2.3.3 Wasser

Durch die Planungsfläche verläuft der auf dem Betriebsgelände fast vollständig verrohrte Kreuzbach (Gewässer dritter Ordnung). Der Quellbereich liegt unmittelbar nördlich der Fläche und ist mit einem Rohr gefasst, das am Rand des Geltungsbereiches zumindest im Winterhalbjahr offensichtlich durchgehend Quellwasser schüttet und über eine kurze offene Fließstrecke in das RRB leitet. Anschließend ist der Bach wieder verrohrt. Sowohl die vorhandene Kreuzbachverrohrung als auch das RRB bleiben erhalten.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Schutzabstände gem. § 56, Abs. 3 SWG (auch im Bereich des verrohrten Abschnittes) grundsätzlich zu beachten. Da aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung bzw. der intensiven Überbauung im Gewässerumfeld eine Offenlegung oder Renaturierung des Gewässerlaufs zukünftig nicht in Aussicht steht, kann nach Mitteilung des LUA von der Einhaltung der Forderung nach § 56 SWG abgesehen werden.

Bei der Überbauung handelt es sich um die Errichtung einer Anlage am Gewässer gem. § 78 SWG. Aufgrund der baurechtlichen Genehmigung ist keine separate wasserrechtliche Genehmigung notwendig, die Untere Bauaufsicht entscheidet als Untere Wasserbehörde.

Die Stadt Lebach und die Gemeinde Heusweiler als unterhaltungspflichtige Kommunen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zwar keine Bedenken geltend gemacht. Dennoch sind aus der Sicht der Gewässerentwicklung folgende Bedingungen zu fordern:

- der genaue Verlauf der Verrohrung ist zu kennzeichnen
- eine Zugänglichkeit bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch die Gemeinde am verrohrten Gewässer ist zu gewährleisten
- die hydraulische Trag- und Funktionsfähigkeit der Verrohrung wird nachgewiesen

Gegenüber dem Bestand vergrößert sich die zukünftig industriell/gewerblich genutzte Fläche auf Gemarkung Eiweiler etwa um eine Fläche von 2 ha und auf der Gemarkung Landsweiler um ca. 2,5 ha, was bei vollständiger Ausnutzung der Fläche bei einer GRZ von 0,8 eine erhebliche Zunahme der Versiegelungsfläche und damit des anfallenden und zu beseitigenden Niederschlagswassers nach sich zieht.

Da eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der geringen Versickerungseignung des Bodens nicht möglich ist, sollen die Niederschlagsabflüsse über mehrere Rückhaltebecken gedrosselt in den Kreuzbach eingeleitet werden. Um negative Auswirkungen auf die Wasserführung zu vermeiden, muss sich die Planung bzgl. stofflicher Emissionsanforderungen am Arbeitsblatt DWA-A 102: 2020-12 und bzgl. hydraulischer Anforderungen am Merkblatt DWA-M 153: 2007-08 orientieren.

Potenzielle Standorte der RRBen befinden sich südlich der ehemaligen Kommissionierung und westlich des ehemaligen Hochregallagers, alternativ auch westlich der Kreuzbachverrohrung. Einer erhöhten Schmutzwasserfracht des abfließenden Regenwassers durch Schwerverkehr soll mit der Vorschaltung von Regenklärbecken begegnet werden.

Die Schmutzwasserabflüsse der neu zu entwickelnden Gewerbeflächen sollen an das entsprechend zu dimensionierende Schmutzwasserkanalnetz auf dem SVOLT-Gelände angeschlossen werden.

Auch die Entwässerung des Laminatpark-Geländes soll zukünftig im Trennsystem erfolgen, wobei das bestehende Kanalnetz weiterhin zur Schmutzwasserableitung genutzt werden soll. Die bisherige direkte Ableitung der Dachabflüsse der Bestandshallen und der Ersatzneubauten in den verrohrten Abschnitt des Kreuzbaches soll weiterhin bestehen bleiben, da das Gewässer im verrohrten Abschnitt und im nachfolgenden Freispiegelgerinne hierfür die hydraulischen Anforderungen augenscheinlich erfüllt. Der Dachabfluss der neuen Gebäude wird dabei über einen neu herzustellenden RW-Kanal an einer neuen Einleitstelle in den Kreuzbach eingeleitet.

Detailliertere Angaben über die geplante Entwässerung finden sich im Entwässerungsgutachten der WPW¹².

Im Hinblick auf das in den späten 80er Jahren errichtet RRB am Nordrand des Geltungsbereiches wird von Seiten der technischen Planung die Räumung und zukünftig ordnungsgemäße Unterhaltung gefordert. Dies steht im Konflikt zu der aktuellen Ausprägung als n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Röhricht). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung geschützter Biotop führen können sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Für jegliche Maßnahmen im Bereich des RRB innerhalb des geschützten Biotopes, die zu einer Beeinträchtigung führen können, ist daher ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Beeinträchtigungen sind funktional auszugleichen. Gleichzeitig ist der Bereich im Vorfeld der Unterhaltung/Räumung auf artenschutzrechtliche Belange (v.a. Amphibien) zu überprüfen und ggfs. entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten der Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Der Gefahr von Grundwasserschäden ist sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase durch einschlägige noch zu spezifizierende Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Der Kreuzbach selbst ist kein berichtspflichtiges Gewässer nach der WRRL, allerdings ist der Köllerbach, in den der Kreuzbach südlich von Eiweiler mündet, ein Oberflächenwasserkörper, der der Berichtspflicht nach WRRL unterliegt. Insofern sind die über den Kreuzbach eingeleiteten Niederschlagseinleitungen in den Köllerbach betrachtungsrelevant. Dieser befindet sich gem. dem Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans nach WRRL für das Saarland in einem ökologisch nicht guten und in einem chemischen schlechten Zustand.

Da sich die Menge des aus dem Plangebiet abgeleiteten Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand nicht erhöht, das Niederschlagswasser vor der Einleitung in den Kreuzbach zudem entsprechend den Anforderungen des neuen DWA-A 102:2020-12 bezüglich des Zielparameters AFS63 behandelt wird und zudem das Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zur Einmündung des Kreuzbachs im Vergleich zum Einzugsgebiet des Köllerbachs bis zu den für die Beurteilung des Oberflächenwasserkörpers Köllerbach maßgebenden Messstellen relativ klein ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Köllerbachs führen, die Erreichung eines guten Zustandes innerhalb des im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan nach EWRRL angegebenen Zeitraums nicht gefährden und somit die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG den vorgesehenen und im Entwässerungskonzept näher beschriebenen Niederschlagswassereinleitungen nicht entgegenstehen.

2.2.3.4 Klima und Luft

Kleinklimatische Wirkungen durch zusätzliche Überbauung/Versiegelung sind im Bereich der Erweiterungsfläche anzunehmen. Betroffen ist ein kleiner Teil der im LAPRO ausgewiesenen und in Planverfahren zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebiete mit direktem Bezug zur Siedlungsfläche von Eiweiler.

Betroffen ist jedoch lediglich eine sehr kleine Fläche (ca. 1 ha im Bereich der ackerbaulich genutzten Freifläche), die im Gesamtzusammenhang der weiteren Kaltluftentstehungskulisse nicht als klimaökologisch erheblich gewertet werden kann.

Je nach Art der Industrie- und Gewerbeansiedlung entstehen Emissionen, die ggfs. im Zuge emissionsrechtlicher Genehmigungen zu würdigen sind. Für die aktuell geplante Ansiedlung der SVOLT sind gem. der zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen zu der geplanten Produktion keine hohen Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen zu erwarten, jedenfalls ist gegenüber der vormaligen Nutzung des Laminatparks (Produktion von Faserplatten und Laminatböden, d.h. Pressung und

¹² WPW: Bbauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021, erg. 27.04.2021 und 21.06.2021

Verklebung) zumindest für diese konkrete Ansiedlung mit einer deutlichen Verringerung der Emissionen zu rechnen, was wiederum den lufthygienischen Ausgleichsbedarf reduziert.

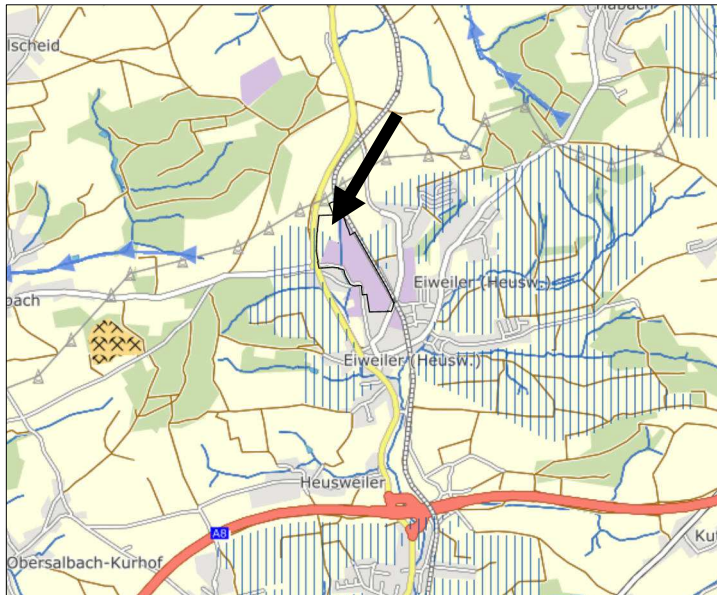


Abb. 13: Kulisse der gem. LAPRO zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebiete mit relevantem Siedlungsbezug (Quelle: GeoPortal)

2.2.3.5 Landschaftsbild

Geplant ist die weitgehende Nachnutzung einer bestehenden Produktionsanlage, mögliche bauliche Erweiterungen betreffen einen 3,7 ha großen Bereich der angrenzenden, intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. der geringen Landschaftsbildqualität eines gewerblich-industriell genutzten Standortes mit weiteren landschaftsästhetischen Vorbelastungen (Siedlungslage, Hochspannungstrasse, Verkehrswege) kann eine bauliche Erweiterung im geplanten Umfang kaum eine erhebliche Wirkung entfalten, auch wenn der Standort von den umgebenden Höhenlagen über eine Distanz von bis zu ca. 1 km einsehbar ist. Darüberhinausgehende Fernwirkungen bestehen nicht. Durch den Rückbau der Anlagen, Silos und Schornsteine der ehemaligen Laminatfabrik entfallen vor allem technisch-industrielle Landschaftsbildelemente mit Fernwirkung.

Eine erhebliche Wirkung wird daher nicht prognostiziert.

2.2.3.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 3,7 ha die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der landesplanerischen Zielsetzung (kein Vorranggebiet Landwirtschaft) darf dieser konkurrierende Nutzungsanspruch als nicht erheblich betrachtet werden. Eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit ist gewährleistet.

Die flächige Gehölzpflanzung innerhalb des Laminatpark-Geländes wird von forstlicher Seite als Wald i.S.d. § 2 LWaldG betrachtet. Der Bebauungsplan legitimiert für diesen Bereich ein Industriegebiet und damit die Entfernung des Bestandes. Zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen wird dem Vorschlag der oberen Forstbehörde folgend an anderer Stelle eine Erstaufforstung im gleichen Umfang vorgenommen und bauplanungsrechtlich festgesetzt (vgl. Kap. 2.3.7). Für diesen Bestand sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler gem. § 1 Abs. 4 damit nicht anzuwenden.

Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Die als Einzeldenkmal gemäß §2 SDschG im Februar 2021 eingetragene Flugzeughalle ist von den anstehenden Rückbauarbeiten ausgenommen bzw. es ist nach gegenwärtigem Planungsstand beabsichtigt, die die Halle zu demontieren und an anderer Stelle wieder aufzubauen.

2.2.3.7 Mensch

Menschliche Gesundheit:

Im Rahmen eines lärmtechnischen Gutachtens¹³ wurde zunächst eine Geräuschkontingentierung für die Industrie- und Gewerbeflächen nach den Vorgaben der DIN 45691 durchgeführt. Die Höhe der ermittelten Emissionskontingente für die zwei Teilflächen orientiert sich dabei an einer möglichst hohen Ausschöpfung der zulässigen Geräuschemissionen an allen Immissionsorten.

Demnach sind Betriebe und Anlagen zulässig, „deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Tab. 5: ermittelte Emissionskontingente L_{EK}

Teilfläche	Nutzbare Fläche in m^2	Emissionskontingent in $dB(A)/m^2$	
		$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
GE	33.000	60	45
GI	143.800	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.“¹⁴

Die ermittelten Emissionskontingente werden häufig durch nur wenige besonders kritische Immissionsorte bestimmt, während an anderen Immissionsorten die Planwerte aufgrund von größeren Abständen und einer geringeren Schutzwürdigkeit nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Um die Planflächen schalltechnisch optimal zu nutzen, können Zusatzkontingente ermittelt werden, die eine Erhöhung der Emissionskontingente mit noch nicht ausgeschöpftem Planwert zulassen.

„Die Emissionskontingente für die Teilflächen GE und GI erhöhen sich für die Richtungssektoren A bis K mit dem Bezugswert im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2567617 (Rechtswert), 5470129 (Hochwert) um die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

¹³ SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen; Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Modul- und Pack-Fabrik für Fahrzeugbatterien der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, Stand: Entwurf 25.03.2021, erg. 27.04.2021, Revision B v. 01.06.2021

¹⁴ Festsetzungsvorschlag für den Bebauungsplan, aus SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Stand: Entwurf 25.03.2021, erg. 27.04.2021, Revision B v. 01.06.2021

Tab. 6: Zusatzkontingente für die Richtungssektoren A bis K

Richtungs- sektor	Anfangswinkel in Grad ¹⁾	Endwinkel in Grad ¹⁾	Zusatzkontingent tags und nachts $L_{EK,zus}$ in dB
A	23	32	5
B	32	47	4
C	47	116	2
D	116	135	4
E	135	154	2
F	154	175	3
G	175	185	2
H	185	193	1
I	193	234	0
J	234	289	1
K	289	23	8

¹⁾ Die Nordrichtung entspricht einem Winkel von 0° / 360°, Osten einem Winkel von 90°, Süden 180° und Westen 270°

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$ zu ersetzen ist.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und / oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag)."¹⁵

Weiterhin wurden die Geräuschemissionen durch den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen zu dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet untersucht. Hierbei ergibt sich am Immissionsort IPStr2 im Abschnitt der Lebacher Straße 57 südlich der Zufahrt im Planfall eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte tags um 2 dB(A) und nachts um 6 dB(A).

„Die drei Kriterien gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm werden [jedoch] ... an keinem der drei Immissionsorte kumulativ erfüllt. Im Fall einer Einzelgenehmigung ergäbe sich gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm somit nicht die Forderung, die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern.“

Die im Produktionsprozess der geplanten Zell- und Packfabrik SVOLT zu erwartenden Geräuschemissionen werden an allen Immissionsorten tags und nachts eingehalten. Eine Ausnahme bildet das Wohnhaus Lebacher Straße 77 direkt südlich der Einfahrt zum geplanten Mitarbeiterparkplatz¹⁶. Hier wird der Richtwert nachts aufgrund des Schichtwechselverkehrs um ca. 2,5 dB(A) überschritten, was entsprechende, noch festzulegende Maßnahmen erforderlich macht.

Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Detailplanung erarbeitet.

¹⁵ Festsetzungsvorschlag für den Bebauungsplan, aus SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Stand: Entwurf 25.03.2021

¹⁶ hier wurde zum Schutz vor den Parkplatzgeräuschen des damaligen Laminatwerkes bereits eine 3 m hohe Lärmschutzwand errichtet, die bei der Berechnung berücksichtigt wurde

Die Herstellung der Batteriemodule wird am Produktionsstandort in Überherrn erfolgen. Am Standort Heusweiler soll lediglich die Konfektionierung (Montage) und Verpackung der Module stattfinden. Zusätzlich hohe Emissionen luftgetragener Schadstoffe sind nicht zu erwarten, jedenfalls keine in der Größenordnung der bei den Heißpress-Verklebungen der Lamine Park entstandenen Emissionen. Zu thematisieren ist jedoch der Havariefall (Brandgefährdung), der z.B. mit erhöhten Emissionen von Fluorwasserstoffen verbunden wäre (vgl. Kap. 2.3.5).

Erholung

Der Planungsraum ist industriell-gewerblich geprägt und als Erholungsraum ungeeignet. Hinzu kommt, dass im Umfeld weder Wanderwege ausgewiesen sind, noch ein zu Feierabendspaziergängen geeignetes Feldwegenetz besteht. Die ohnehin stark eingeschränkte Erholungsfunktion wird durch eine gleichgerichtete Nachnutzung in keiner Weise beeinträchtigt.



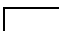
2.2.4 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von							
Biotope/Arten	Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden	Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser	Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot
Klima/Luft	Standort-bedingungen	Boden-temperatur, Boden-belastung	Grund-wasser-belastung	Klimatische Ausgleichs-funktion (Kaltluft)	Bioklima-tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts-bild	-	-	-	Verbau Stadtklima	Summa-tionswirkung	-	Erholungs-wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter	-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch	Biotop-/Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen-abfluss, Versickerung	Mikro-/Mesoklima-änderung	Landschafts-bild	archäologische Fundstelle	Konkurrierende Nutzungsan-sprüche, Erholung, Lärm/Emissionen

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Erheblich sind die vom Menschen ausgehenden direkten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge

Boden-Grundwasser und die reziproken Wirkungen durch die mikro-mesoklimatischen Veränderungen am Standort.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

2.2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG

2.2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

2.2.5.2 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Planungsraum vorhandenen Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen.

Planungsrelevante und/oder zulassungskritische Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus § 44 BNatSchG Abs. 5. Danach sind die besonders geschützten, heimischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Gegenstand einer artenschutzfachlichen Risikoabschätzung hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1-3.

Die nachfolgende Darstellung der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten aus der Gruppe der heimischen Vögel und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie basiert auf einer Biotopstruktur- und Artenerfassung bei Begehungen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni 2021.

Zur Potenzialabschätzung erfolgt nachfolgend die Abgrenzung von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches (GB):

Lebensraum 1: Bebaute/versiegelte Fläche, ca. 12,7 ha

Areal mit Werks- und Verwaltungsgebäuden (zuzüglich der Verkehrswege), technischen Anlagen, versiegelten Lager- und Regieflächen. Kleinräumige, begrünte Abstandsflächen im Bereich der Bürogebäude und Kfz-Parkplätzen entfalten in diesem Kontext keine Lebensraumqualität und werden daher hier integriert. Zur Begehungszeit waren die Abrisstätigkeiten in vollem Gang.

Lebensraum 2 Böschungs-/Randgehölze, ca. 1,0 ha in zwei Teilarealen

Flächig im Westen und linear im Norden des Geltungsbereichs als Baumhecke und Strauchhecke ausgebildeter Gehölzbestand im schwachen Stangenholz- bis geringem Baumholzalter (Brusthöhendurchmesser BHD zwischen 5 und 25 cm, ausnahmsweise 40 cm). Im westlichen Bestand findet sich sowohl stehendes als auch liegendes Totholz in schwacher bis mittlerer Stärke. Ein weiterer Gehölzzug mit Individuen bis zum starken Baumholzalter (BHD bis 60 cm) wächst auf der Böschung der Bahnlinie und reicht mit seinem südlichsten Teil (hier allerdings Stammstärken bis lediglich 25 cm) noch in den Geltungsbereich des Vorhabens hinein; der größte Anteil tangiert die nordöstliche GB-Grenze.

Lebensraum 3: ehemalige Lagerfläche mit randlichen Schotter-/Trittrasen, ca. 0,8 ha

Im Norden des GB gelegene, geschotterte oder fahrverdichtete Fläche, die vormals als Holzlager genutzt wurde. Auf der mit Holzrindenresten belegten Fläche hat sich randlich ein schütterer Trittrasen, randlich auch mit Hochstauden, eingestellt

Lebensraum 4: Offenland, ca. 3,8 ha

Verbund aus Acker (1,3 ha) und Grünland (2,5 ha); im letzteren liegen auf einer Geländekante zwei kleine eingewachsene Altholzinseln, in denen sog. Biotopbäume stehen. Dies sind Baumindividuen mit mehreren Habitatrequisiten wie Stammhöhlen, Faul- und Mulmstellen, Kronentotholz u.ä.

Lebensraum 5: Regenrückhaltebecken mit randlicher Gehölzpflanzung, ca. 0,7 ha

Regenrückhaltebecken mit amphibischem und aquatischen Pflanzenbestand (u.a. auch Röhrichtpartien), umstanden mit dicht geschlossenen Gehölzpflanzungen; das Becken durchfließt von Norden her der Quellbach-Abschnitt des Kreuzbachs, der im Süden von einem Rohrdurchlass aufgenommen wird, im GB überbaut ist und erst an der Reisbachstraße wieder austritt

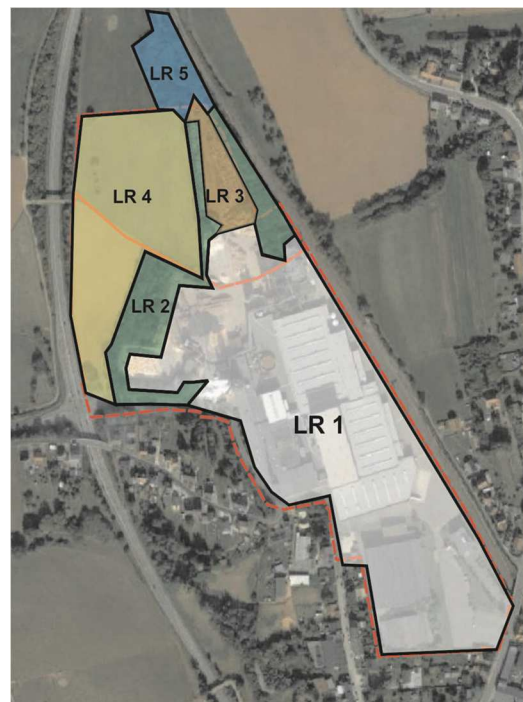


Abb. 14: grobe Abgrenzung der Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches

Avifauna:

Von den heimischen Vogelarten sind in erster Linie die Gilde der Freikronenbrüter in Gehölzen, die sog. Ökoton-Bewohner (Arten die zur Nestanlage Gehölze benötigen, ihren Aktionsraum aber auf das Offenland ausdehnen) und die häufigen und v.a. siedlungsholden Höhlen-/Halbhöhlenbrüter zu erwarten.

Aufgrund der mäßigen Strukturierung des Offenlands im GB sind nur wenige Arten dieses Lebensraums, den v.a. Bodenbrüter besiedeln, zu erwarten. Die Feldlerche wurde mit Singflügen lediglich im nördlich angrenzenden Offenland registriert.

An Gebäudebrütern war nur der Hausrotschwanz anzutreffen. Er ist wohl die einzige Vogelart, die noch in bebauten und extrem anthropogen überformten Arealen reproduzieren kann. Typische dörfliche oder städtische Strukturen mit opportunem Nahrungsangebot (Nahrungsreste, Abfälle) lassen eine Brut des Haussperlings am Gebäude- und Anlagenbestand eher unwahrscheinlich erscheinen, jedoch nicht sicher ausschließen¹⁷.

Mit hinreichender Sicherheit können alle an Gewässer gebundene Arten, die Arten der ausgedehnten Wälder und Feldgehölze, sowie Habitatspezialisten für die essentielle Requisiten zur erfolgreichen Reproduktion fehlen, ausgeschlossen werden.

Dauerhafte Nester von Ringeltaube, Rabenkrähe und Elster fanden sich in den Böschungsgehölzen im Westen und Osten (Lebensraum 2) und im Gehölz um das Regenrückhaltebecken (Lebensraum 5).

Im nördl. Ausläufer des Lebensraums 5 (außerhalb des Geltungsbereiches) brütet ein Mäusebussard; ein Teil seines Nahrungsraums wird der Lebensraum 4 sein.

Der Rotmilan wurde nur einmal im Überflug/bei der Nahrungssuche registriert. Normalerweise brütet die Art in den Randzonen ausgedehnter Wälder (bis ca. 250 m Tiefe) und Feldgehölzen. Seit einigen Jahren werden vermehrt aber auch Bruten in linearen Gehölzen der offenen Landschaft bekannt. Der östl. Teil des Lebensraums 2 mit den unmittelbar an den GB grenzenden, hohen Gehölzen der Bahntrasse, kann daher als Neststandort möglich sein. Aktuell gab es aber keine Hinweise auf einen Horst. Ein Horst in einer hohen Kirsche an der Bahntrasse war nicht als typischer Rotmilan-Horst anzusprechen (relativ klein, konusförmig in Astgabel nahe am Stamm platziert, Baumaterial oft auch Plastikstreifen, Stoffteile u.ä.).

Inwieweit der stets präsente Turmfalke auch die ehemaligen hohen Werksgebäude als Brutstandort nutzte, war nicht mehr zu klären. Flugbewegungen, Nutzung von Rufwarten u.ä. Indizien deuten darauf hin, dass aktuell ein Nistplatz in hohen Bäumen der südlich folgenden Wohn- und Gartenlage besteht. Weitere Greifvögel mit sehr großem Aktionsraum wie Baumfalke (*Falco subbuteo*), Sperber (*Accipiter nisus*) oder Arten wie der Graureiher (*Ardea cinerea*) können selbstverständlich zu jeder Zeit auf der Nahrungssuche im Offenland oder den Gehölzen des GB erscheinen. Als Nahrungsgäste sind sie dann nicht planungsrelevant oder lösen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus.

In Tab. 8 sind die während der Erstbegehung registrierten und die Erwartungsarten genannt und den fünf Lebensräumen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, zugeordnet.

Insgesamt wurden 26 Vogelarten registriert, davon sind 17 Arten sicher oder zumindest hinreichend sicher (stete Präsenz bei den Begehungen, revieranzeigendes Verhalten, Warnrufe bei Annäherung) als Brutvögel im GB vertreten.

Aus der Gruppe der potentiellen Arten war letztlich nur das aktuelle Fehlen der im Kurzeittrend zunehmenden Nachtigall überraschend. Die zu den fröhsommerlichen Begehungszeiten sehr singfreudige Art wäre der Erfassung nicht entgangen. Gleichwohl sind die Gehölze in Lebensraum 2 und 5 als geeignetes Bruthabitat und als Gesamtlebensraum (Nachtigallen-Reviere können mit 1.500 bis 2.500 m² vergleichsweise klein sein) anzusprechen.

¹⁷ Vom Anlageneigentümer veranlasste Untersuchungen ergaben jedenfalls am rückzubauenden Gebäude- und Anlagenbestand keine diesbezüglichen Hinweise

Tab. 8: Registrierte (grün) und potentiell vertretene Vogelarten im GB

Wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL/Anh VS-RL	Häufig- keit	Lebensraum- zuordnung	Reproduktion
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		mh	GB und weit darüber hinaus	zu Ende der Abrissarbeit unwahrscheinlich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		h		Horst im nördl. Teil von LR 5
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. 1	s		in hohen Bäumen des östl. LR 2 evtl. möglich
<i>Phaseanus colchicus</i>	Fasan		mh	4	wahrscheinlich
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		mh	2, 5	Sicher, Nester in 2 & 5
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		mh	2	unwahrscheinlich
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht		h	2	möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	h	4	Angrenz. Offenland wahrscheinlich
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		mh	3	sicher
<i>Tragodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		h	2, 5	Sicher, 2 Brutpaare
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		h	5	hinreichend sicher
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		h	2, 5	Sicher, mind. 3 Brutpaare
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		mh	5	möglich
<i>Phoenichuros ochruros</i>	Hausrotschwanz		h	1 (2,5)	sicher
<i>Turdus merula</i>	Amsel		sh	2, 5	sicher
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel		h	2, 5	wahrscheinlich
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	V	mh	5	möglich
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		mh	5	möglich
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		h	5	möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		sh	2, 5	Sicher, mind. 3 Brutpaare
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		h	2, 5	Sicher, 2 Brutpaare
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		s	5	wahrscheinlich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		sh	2	Sicher, mehrere Brutpaare
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		h	2	Sicher, mehrere Brutpaare
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		mh	2,5	hinreichend sicher
<i>Garullus glandarius</i>	Eichelhäher		mh	2, 5	Möglich, in angrenz. Böschungsegehölz sicher
<i>Pica pica</i>	Elster		mh	2	Sicher, 1-2 Brutpaare
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		mh	2	wahrscheinlich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		h	2	wahrscheinlich
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	sh	1, 2	wahrscheinlich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	h	2	möglich
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink		h	2, 5	wahrscheinlich
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		h	2, 5	Sicher, bis 3 Brutpaare
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	mh	2, (4)	möglich
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		mh	2	möglich
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		mh	2 (4)	wahrscheinlich
<i>Erica citrinella</i>	Goldammer		h	2 (4)	wahrscheinlich

Häufigkeit		Rote Liste (Stand 2020)
S = selten	h = häufig	V = Vorwarnart
mh = mittelhäufig	sh = sehr häufig	

Anhand von Art-Areal-Kurven lassen sich Erwartungszahlen für Brutvogelarten abschätzen. Dazu dienen die von Flade¹⁸ für verschiedene Lebensraumtypen ermittelten Gleichungen¹⁹:

Industriegebiete	$S = 7,24 \times A \exp. 0,16$ (hier Lebensraum 1)
Halboffene Feldflur	$S = 6,41 \times A \exp. 0,37$ (hier Lebensraum 2-5) mit S = Artenzahl, A = Fläche in ha

Danach ist mit 11 – 13 Brutvogelarten im GB zu rechnen, die sich aus dem Artenspektrum der Tabelle 8 zusammensetzen werden. Jährliche Fluktuationen in der Artengemeinschaft sind dabei wahrscheinlich. Die in Spalte Reproduktion als „sicher“ indizierten Arten dürften aber zu jeder Zeit präsent sein.

Der Rotmilan ist in Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie genannt; dies Art wäre als besonders zulassungskritisch zu betrachten, sofern akut ein Horststandort betroffen ist, Störungen durch das Vorhaben das Brutgeschäft beeinträchtigen könnten oder der signifikante Verlust von Nahrungsfläche die erfolgreiche Jungenaufzucht gefährden könnte. Nach der Erfassung sind diese Risikokriterien nicht gegeben oder herleitbar.

Vier Arten sind auf der Roten Liste der Vögel des Saarlands (Stand 2020²⁰) als Vorwarnarten gemeldet. Diese Arten sind als zulassungsrelevant zu betrachten.

Die übrigen Arten gelten noch als ungefährdet mit Populationen im günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind hinsichtlich potentieller Eingriffe und den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG als abwägungsrelevant einzustufen.

Fledermäuse:

Für das Saarland sind die 20 Fledermausarten der Tabelle 9 gemeldet²¹, alle Fledermaus-Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Wesentlich für ihre Planungsrelevanz ist die bevorzugte Quartierstruktur während der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit. Winterquartiere für alle Arten können im GB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwei landesweit bedeutsame Winterquartiere sind die Stollen im FFH-Gebiet Hoxberg I & II (FFH-Gebietsnummer 6607-302) etwa 5 km nordwestlich des GB.

Da Jagdräume durchaus in Distanzen von mehreren Kilometern von den Quartieren getrennt liegen können und je nach saisonalem Nahrungsangebot gewechselt werden, ist ein zeitweises oder regelmäßiges Befliegen des GB von mehreren Arten durchaus wahrscheinlich. Die Jagdreviere haben daher eher sekundäre Planungsrelevanz. Nicht zu erwarten sind mit hinreichender Sicherheit die obligat in Wäldern jagenden sowie die extrem seltenen und/oder nur lokal begrenzt bekannten Arten.

Auf der Planungsfläche werden die Zwergfledermaus, mit geringerer Erwartung auch die Breitflügel-Fledermaus anzutreffen sein, die das Gebiet als Jagdraum nutzen dürften, vor allem entlang der Obstbaumreihe, den grenzständigen Böschungsgehölzen, aber auch innerhalb des stark strukturierten ehemaligen Betriebsgeländes.

Denkbar ist auch eine Quartiernahme an den Gebäuden, wobei die von Spaltenbewohnern wie der Zwergfledermaus bevorzugten Strukturen an den Fassaden (Verblendungen, hinterlüftete Abdeckungen, auch Rolladenkästen) an allen Gebäuden fehlen. Im Zuge des Rückbauantrages wurde der rückzubauende Gebäude- und Anlagenbestand von der Eigentümerin dahingehend geprüft und gem. Negativbefund freigestellt.

¹⁸ Flade, M. (1997): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands

¹⁹ streng genommen ist die Gleichung für die Feldflur erst ab ca. 5 ha anwendbar

²⁰ ROTH, N., Klein R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

²¹ HARBUSCH, C., M. Utesch, R. Klein, D. Gerber (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe

Tab. 9: Potentialabschätzung Fledermäuse

Wissenschaftl. Name	deutscher Name FM = Fledermaus	Status	H	RL	Quartier-/ Jagdreviertypus	Präsenzab- schätzung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	J*	es	1	Gebäude, Höhlen, Vegetationssäume	ausgeschlossen
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphen-FM	J	es	R	Stammnischen, alte reife Wälder	ausgeschlossen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	J	s	3	Gebäude/ Wald, Offenland	möglich
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimper-FM	J*	es	1	Geräumige Gebäude, strukturiertes Offenland	möglich
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-FM	J	s	2	Baumhöhlen, Wald	ausgeschlossen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-FM	S	s	G	Baumhöhlen, selten Gebäude / v.a. Wald	ausgeschlossen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-FM	J	mh	*	Baumhöhlen / Oberfläche von Gewässern	ausgeschlossen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bart-FM	J	mh	*	Gebäudenischen aller Art / strukturiertes Offenland, Gehölzsäume, Gewässer	nicht auszuschließen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bart-FM	J	s	G	Baumhöhlen, Stammnischen, Wälder u. Gewässer	ausgeschlossen
<i>Nyctalus noctula</i>	Groß-Abendsegler	J*	mh	3	Baumhöhlen, Wald, auch hoher Luftraum	ausgeschlossen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Klein-Abendsegler	J	s	2	Baumhöhlen, Wald, Kronenraum	ausgeschlossen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-FM	J	mh	G	Gebäudenischen aller Art, strukturiertes Offenland, Gehölzsäume	wahrscheinlich
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord-FM	J	ss	2	Gebäudespalten aller Art, Vegetationssäume, Siedlungsbereiche	nicht auszuschließen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-FM	J*	es	R	Gebäude freier Luftraum	nicht auszuschließen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-FM	J	sh	*	Gebäude, vielseitiger Jagdraum	sehr wahrscheinlich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-FM	S	es	R	Gebäude, Baumhöhlen, zeigt engere Bindung v.a. an feuchte Wälder	ausgeschlossen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-FM	J*	s	*	Baumhöhen, Nistkästen, Waldränder	nicht auszuschließen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	J	mh	G	Baumhöhlen, Wald, strukturreiches Offenland	unwahrscheinlich
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	J*	s	G	Gebäude, Kulturlandschaft, Siedlung	Wahrscheinlich
<i>B. barbastellus</i>	Mops-FM	S*	ss	3	Stammnischen / reife Wälder	Ausgeschlossen
	Erwartungsart					
	nicht auszuschließende Art					

Status:	H = Häufigkeit	Rote Liste (Stand 2020)
J ganzjährig vorkommend	es = extrem selten	1 = vom Aussterben bedroht
J* ganzjährig vorkommend; Reproduktion ungesichert	ss = sehr selten	2 = stark gefährdet
S Sommervorkommen	mh = mittelhäufig	3 = gefährdet
S* Sommervorkommen; Reproduktion ungesichert	sh =sehr häufig	G = Gefährdung anzunehmen
W Wintervorkommen		R = räuml. Restriktion

Amphibien:

In Bezug auf ein potenzielles Amphibienvorkommen war der Bereich des Regenrückhaltebeckens am Nordrand der Planungsfläche zu prüfen.

Die folgende Tabelle nennt die Amphibienarten des Saarlands und gibt eine Abschätzung ihrer Präsenz im Geltungsbereich.

Tab. 10: Registrierte und potentielle Amphibienarten

	Erwartungsart			registrierte Art
	nicht auszuschließende Art			
Name	Lat. Name	Rote Liste SL	FFH-RL Anh. 2/4	Beobachtung, Abschätzung LL = Landlebensraum, LP = Laichpopulation; LG = Laichgewässer, TK = Topkarte25 Heusweiler
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	*		Klare, kalte Quellgebiete v.a. in kollinen Wäldern - Ausgeschlossen
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2, 4	Kein Nachweis in TK - Ausgeschlossen
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	*		Im LL und als LG möglich
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	V		halboffene bis offene Landschaften, nahezu Kulturfolger, im LL und als LP wahrscheinlich
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	*		Bevorzugt Laubwaldgebiete, LG aber ähnlich Lebensraum 5 - Möglich
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	1	4	Anspruchsvoll hinsichtlich Lebensraummosaik, zudem kein Nachweis in TK - Ausgeschlossen
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	D	4	Kein Nachweis in TK - Ausgeschlossen
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*		Als kleine LP möglich
Kleiner Teichfrosch	<i>Rana lessonae</i>	D	4	Benötigen dauerhafte, ausreichend tiefe, Stillgewässer, langsam fließende Bäche – im LL und als LP Ausgeschlossen
Wasserfrosch	<i>Rana esculenta</i>	*		
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	*		Benötigt große und ausreichend tiefe Gewässer - Ausgeschlossen
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*		Im LL möglich; als LP wegen geringer Wasserführung sehr unwahrscheinlich - Möglich
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	4	Für Lebensraum 3 im LL möglich , jedoch weitgehend ausgeschlossen , da im Umfeld besonnte Kleingewässer fehlen
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	4	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	4	Im LL möglich, eher anspruchslos ans LG; kein Nachweis in TK - Ausgeschlossen
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2, 4	LG im besonnten Offenland, mit Feuchtlebensräumen und Laubwäldern als LL verzahnt - Ausgeschlossen

Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnart, D = Daten ungenügend; * = ungefährdet

Mit den im Saarland vorkommenden FFH-Anhang II/IV-Arten Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte sowie Gelbbauchunke wäre am Standort auch im Falle einer ausreichend langen Bespannung des Zulaufes und des RRB zunächst nicht zu rechnen, da weder das RRB der bevorzugten Laichgewässer-Struktur (flach, offen, besonnt) entspricht, noch die typischen Landlebensräume (grabbare, i.d.R. sandige Substrate) vorhanden sind.

Ein Vorkommen des Laub-, Moor-, Spring- und des kleinen Wasserfrosches ist ebenso wie des Kammolches aufgrund der bekannten Verbreitung sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der zumindest temporären Durchflutung des RRB ist zumindest für die häufigen Schwanzlurche wie Berg- und Fadenmolch eine Reproduktion nicht völlig auszuschließen. Im Zuge der Begehungen ergaben sich darauf jedoch keine Hinweise.

Mit zwei gesichteten Exemplaren konnte lediglich der Grasfrosch in Lebensraum 5 bestätigt werden. Laich oder Kaulquappen wurden nicht gefunden, eine Eiablage ist in diesem Lebensraum aber durchaus möglich

Reptilien:

Unter den planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war im Gebiet ein Vorkommen der Mauereidechse möglich bzw. wahrscheinlich. Sie findet im Schotterbett der vorbeiführenden Bahntrasse alle notwendigen Habitatrequisiten vor, d.s. Besonnungsplätze, Versteckstrukturen/frostfreie Spalten und Höhlen zur Überwinterung. Aufgrund der pedologischen Ausgangssituation (Lehme bzw. Böden mit höheren Tongehalten) könnten allenfalls grabbare, sandige Substrate zur Eiablage einen Mangelfaktor darstellen.

Nicht auszuschließen bzw. gar wahrscheinlich sind die lediglich national besonders geschützte Blindschleiche (v.a. im ehemaligen Holzlager) und die Ringelnatter (v.a. im Bereich des RRB).

Die Zauneidechse als weitere FFH-Anhang IV-Art konnte nicht registriert werden, ihre Präsenz ist allerdings nicht mit Sicherheit auszuschließen, wobei sie in der zwischenartlichen Konkurrenz der Mauereidechse i.d.R. deutlich unterlegen ist. Als Habitat ist ebenfalls v.a. Lebensraum 2 sowie die Saumbereiche des Lebensraums 5 anzusehen. Sie dringt auch stärker in Grünland vor, speziell wenn dies extensiv bewirtschaftet wird (oder Brachephasen kennt) und daher ein reichhaltiges Mikrohabitat-Spektrum (Ameisenhügel, zahlreiche Kleinsäugerbaue, bültig wachsende Gräser im kleinräumigen Wechsel mit offenen Bodenstellen) zeigt. Für das Wirtschaftsgrünland im GB sind die Voraussetzungen für die Präsenz der Zauneidechse nicht gegeben.

Tab. 11: Potentialabschätzung Reptilien (Farbhinterlegung und Rote Liste Status s. Tab. 10)

Name	Lat.Name	Rote Liste SL	FFH-RL Anh. 4	Abschätzung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	4	Im Ökoton Gehölz – Grünland = Lebensraum 2, 3 und 4 möglich
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	V		In erster Linie im Wald und waldnahen Offenland - Ausgeschlossen
Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	*	4	In Lebensraum 1, 3 sowie im Saum von Lebensraum 2 nachgewiesen
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*		Kommt in einer Vielzahl von Gehölzbiotopen vor - wahrscheinlich
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	G	4	Art der Weinbaulagen und anderer, sehr wärmebetonter Biotope – Ausgeschlossen
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	*		Weites Habitatspektrum und große Aktionsräume – in Lebensraum 3,5 v.a. bei der Amphibienjagd nicht auszuschließen

Über die zu erwartende Verbreitung entlang der Bahnlinie hinaus wurden auch innerhalb des Laminatparkgeländes Individuen der Mauereidechse gefunden. Ein *hotspot* befindet sich am westlichen Rand des ehemaligen, mittlerweile geräumten, Langstammlagers im Bereich der randlich zusammengeschobenen Rinden- und Holzreste. Hier wurden bei der Mai-Begehung (Transektbegehung in 2 Schleifen in Nord-Süd-Richtung über das ehemalige Holzlager und entlang der angehäuften Holzschnitzellager bis zu 10 Individuen / 15 Minuten Beob.-Zeit, Adulte und Jährlinge gezählt. Bei der Begehung im Juni nach anhaltender Warmphase hatte sich der Aktivitätsradius der Tiere ausgedehnt, wobei allerdings insgesamt weniger Individuen gezählt wurden. Jetzt wurde auch Lebensraum 3 sehr zahlreich belaufen. Als eigentliches Reproduktionsareal, sprich Bereiche mit guten

bis sehr guten Eiablage-Möglichkeiten (gute Besonnung, grabfähiges Material) müssen der Lebensraum 2 und speziell die besonnten Randbereich gelten. Lebensraum 3 ist dagegen durch die langjährige Lagernutzung und Befahrung stark verdichtet und neigt zur Staunässebildung; dieser Bereich ist eher als Nahrungs- und Ausbreitungsraum einzuordnen.

Bei der zu Optimalbedingungen (ca. 18° C, besonnt) stattfindenden Mai-Begehung wurden innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 25 Individuen (davon 10 Adulte) gezählt, bei der Juni-Begehung insgesamt 16 Individuen (davon 6 Adulte).

Weitere Einzelnachweise gelangen entlang der Böschungen an den Stellen, wo ebenfalls Rinden- und Holzreste aufgeschoben wurden, d.h. auch am Rand des von S-Volt beanspruchten (vollständig versiegelten) Areals. Der Bereich ist als Baustelleneinrichtungsfläche bei den anstehenden Baumaßnahmen vorgesehen. Auch in einer (älteren) Erdmasseablagerung an dieser Stelle wurden Individuen nachgewiesen.

Weitere Nachweise von Einzeltieren gelangen auch am Fuß der Bahnböschung innerhalb des Betriebsgeländes, selbst auf dem Parkplatz vor der Betriebsfläche wurde ein Exemplar gesichtet.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass während des vergangenen und zukünftigen Betriebes Einzeltiere durchaus auch in das Betriebsgelände gelangten und auch zukünftig gelangen und dort möglicherweise zu Schaden kommen. Dies muss dann jedoch im rechtlichen Sinne als allgemeines Lebensrisiko interpretiert werden, dauerhafte Population werden sich nicht auf dem nahezu vollständig versiegelten Gelände nicht etabliert haben oder zukünftig etablieren.

Eine Ausdehnung in den Lebensraum 4 kann für die Mauereidechse aufgrund ihrer Habitat- und Requisiten-Präferenz hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Lebensräume 2 und 3 muss anhand der Sichtungen (höchste Anzahl der Mai-Begehung insgesamt 25 Individuen, davon 10 Adulte) der für diese kryptische Art erlaubten Schätzfaktoren (6-10faches einer Begehungszählung) progressiv gerechnet mit einer lokalen Population von bis zu 250 Individuen (inkl. der zahlreichen Subadulten) gerechnet werden. Genaue Abschätzungen der Populationsgröße sind ohne differenzierte Fang-Wiederfang-Methodik jedoch nicht möglich.



Abb. 15: ehemaliges Langstammlager mit randlichen Holz-Rinden-Ablagerungen mit hoher Individuendichte (links) und fortschreitende Sukzession (rechts)

Der Bestand im Bereich des ehemaligen Holzlagers ist als lokale Population zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese im Bereich des Langstammlagers bereits während der Betriebsphase des Laminatparks etabliert hatte.

Die Habitatstrukturen als geräumte noch lückig bewachsene Lagerfläche mit randlichen Holz-Rinden-Ablagerungen sind jedoch, wie an mehreren Stellen zu beobachten, höchst temporär und werden in den nächsten 2-3 Jahre so stark bewachsen sein, dass sie sich nicht mehr als Habitat der Mauereidechse eignen und die Tiere dann sukzessive abwandern werden.

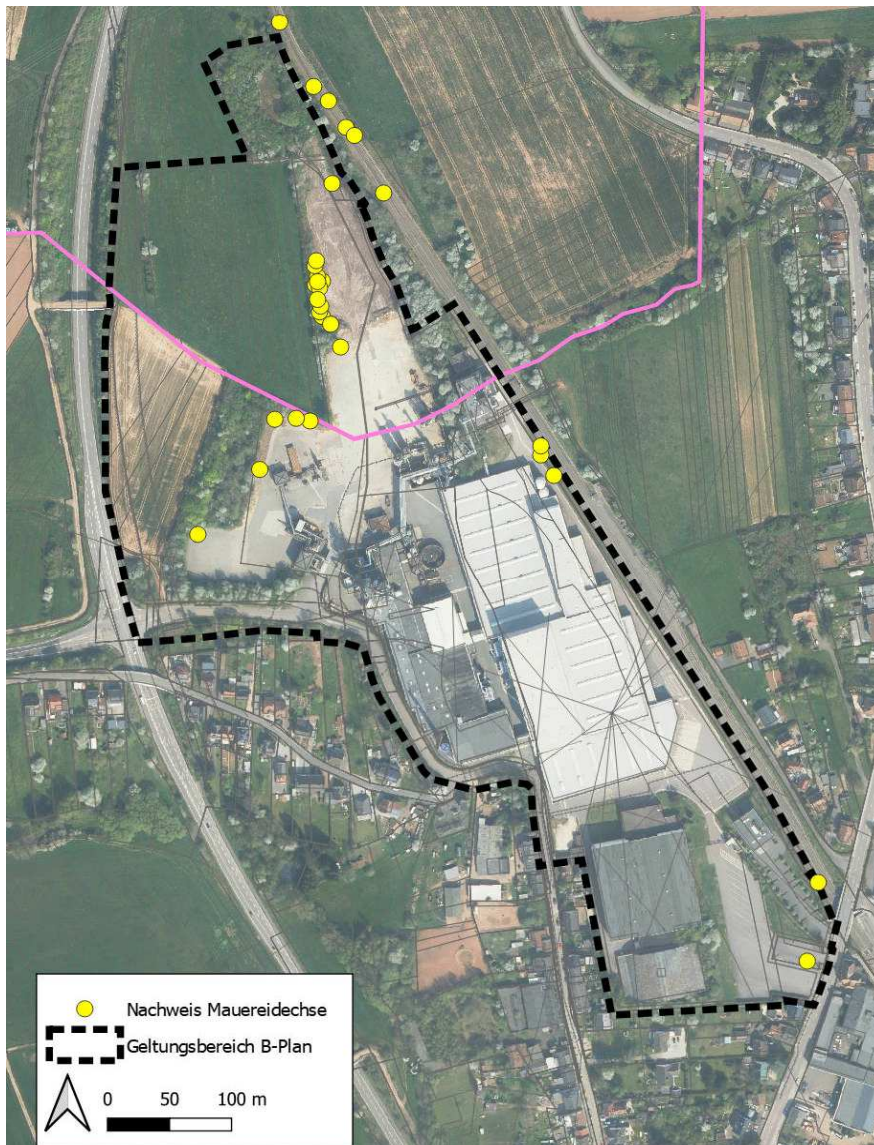


Abb. 16: Fundorte der Mauereidechse

Sonstige:

Die Wildkatze wurde wieder in weiten Landesteilen des Saarlandes registriert, Sichtungen liegen z.B. aus den Waldflächen östlich von Riegelsberg und von Hoxberg vor (6 km bzw. 5 km von Eiweiler entfernt)²². Das Umfeld des Geltungsbereichs könnte daher entlang der Waldachsen durchwandert werden oder zeitweise Teil eines Streifgebiets sein. Der Bereich wird aber nicht als besiedelter Raum, Kernzonen- oder Randzonenraum deklariert, nachgewiesene Reproduktionsgebiete liegen weit entfernt. Ein Erscheinen wäre ehe stochastischer Natur und wird keine Planungsrestriktionen entfalten.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt unterwuchsreiche Wälder, buschreiches Gelände, gelegentlich auch walddnahe Parks und sogar Gärten. In ihrem Vorkommen ist sie an dichte, im Kronenschluss wachsende Gehölze mit einer erhöhten Diversität an blüten-, beeren- und kerntragenden Baum- und Straucharten gebunden. Neuere und eigene Nachweise zeigen, dass auch vergleichsweise isoliert liegende Gehölze besiedelt werden können, sofern ein reichhaltiges Angebot an Nährpflanzen vorhanden ist.

²² Öko-Log Freilandforschung (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

Die Art ist daher in erster Linie im östlich des Regenrückhaltebeckens gelegenen Bestand (Lebensraum 5) möglich. Dieser Bereich wird in seinem Bestand bauplanerisch als öffentliche Grünfläche gesichert. Die restlichen Gehölzbestände im GB erscheinen zu licht und mit zu wenig Nährsträuchern bestückt, um als Lebensraum der Art zu dienen.

Auf der Fettwiese ist weiterhin nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen fehlen (*Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana spp.* für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) bzw. die Habitatanforderungen (Nasswiesen/-brachen für *Lycaena dispar*) nicht erfüllt werden.

Ebenso fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium spp.*, *Oenothera biennis*) des im Saarland noch weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und die typischen in Licht- und Schattenareale differenzierten Habitatstrukturen (vorzugsweise Waldränder, Waldwege etc.) für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Selbst ein sporadischer Einflug der hochmobilen Imagines erscheint extrem unwahrscheinlich und bedeutet aufgrund ihrer Mobilität auch keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Für die vier im Saarland (bzw. im benachbarten Rheinland-Pfalz) bekannten xylobionten Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) fehlen sowohl Rendezvous-Bäume im präferierten Habitat als auch geeignetes Larvalsubstrat.

Einzig denkbarer Libellen-Lebensraum im GB ist das durchflossene Rückhaltebecken in Lebensraum 5. Geeignete Reproduktionsstrukturen in Form tieferer stehender Gewässer (für *Leucorrhinia caudalis*) oder rasch fließender, größerer Tieflandsbäche und -flüsse mit sandiger Sohle (für *Ophiogomphus cecilia*) stehen nicht zur Verfügung. Die zumindest nach längerer Feuchtphase auftretenden temporären Abflüsse durch die krautigen Bachbungenbestände des RRB kommen den Habitatansprüchen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) noch am nächsten, sie ist jedoch i.d.R. an kalkhaltige Gewässer gebunden. Ein Vorkommen kann auch aufgrund der bekannten Verbreitung (lediglich Nachweise bei Neunkirchen am Heinitzbach, an der Blies und der Bist) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit:

Nach erfolgter Abschichtung ergibt sich für die Planung eine grundsätzliche Relevanz für die nachgewiesenen oder am Standort zu erwartenden europäischen Vogelarten. Da unter den mit höherer Wahrscheinlichkeit auf der Fläche brütenden Arten vor allem Gehölzfreibrüter der störungstoleranten und i.d.R. euryöken/ubiquitären Arten nachgewiesen oder zu erwarten sind, darf in Bezug auf die weiterhin bestehende ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten i.d.R. eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geltend gemacht werden.

Eine Betroffenheit für die zulassungskritische Art Rotmilan ist aus den bereits angeführten Gründen (lediglich einmaliger Überflug des Geltungsbereiches, großflächiges Nahrungsraumangebot im nördlich angrenzenden Offenland) nicht abzuleiten.

Zu überprüfen bleibt daher lediglich ein Vorkommen der in Tab. 8 aufgeführten Arten der Vorwarnliste, wobei ein Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich für den Haussperling vorliegt. Da der Gebäudebestand bis auf das bereits zurückgebaute Hochregallager und das Blockheizkraft erhalten bleibt und weitere Gebäude mit vergleichbarem Brutangebot hinzukommen, darf auch hier ein Einfluss der Planung auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Tötungstatbestand muss wie bei den Gehölzbrütern durch zeitliche Beschränkungen von Rodungs- und weiteren Rückbaumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die im benachbarten Gleiskörper der Saarbahn und im Erweiterungsbereich (ehemaliges Holzlager) verbreitete Mauereidechse werden entsprechende Maßnahmen bauplanerisch festgesetzt, die sowohl die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen als auch eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 ermöglichen (vgl. Kap. 2.3).

Damit erübrigt sich eine tabellarische art- oder gruppenspezifische Konfliktdanalyse.

2.2.6 Umwelthaftungsausschluss

Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, das intensiv genutzten Grünland weist nicht das notwendige Kennartenspektrum der mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) auf.

Über die Verbote des § 44 BNatSchG hinaus darf in Bezug auf die den Planungsraum evtl. frequentierenden relevanten Tierarten (Arten des Anh. 1 VSR und Zugvögel, FFH-Anh. II-Arten) eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum und damit die Gefahr eines diesbezüglichen Biodiversitätsschadens bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünland- und der 1,25 ha großen Ackerfläche durch den Rotmilan ist zwar denkbar, eine Erheblichkeit ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der weiteren potenziellen Jagdgebiete in der nördlich angrenzenden weiträumigen Offenlandschaft nicht anzunehmen. Die Art wurde im Zuge der Begehungen lediglich einmal bei einem Suchflug über die Ackerfläche beobachtet.

2.2.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Lebach liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.).

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird daher eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem LSG angestrebt. Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der vergleichsweise geringwertigen Biotop-/Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland, Lagerplatz und gehölzbestandenes Regenrückhaltebecken²³) und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) gegeben.

Relevante Wirkungen auf das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) in ca. 2,7 km östlicher Entfernung sind nicht herleitbar. Dies schließt auch die hier gemeldeten großräumig-agierenden Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rotmilan, Uhu sowie weitere gemeldete Vogelarten) ein, da die Planungsfläche bis auf kleinere randliche, landwirtschaftlich genutzte Bereiche als gewerblich-industriell genutztes Areal fast vollständig überbaut bzw. versiegelt ist und damit als essentieller Teillebensraum für alle aufgeführten Arten ausfällt.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünlandfläche durch den Rotmilan ist zwar denkbar (beobachtet wurde ein Suchflug über dem angrenzenden Acker), eine Erheblichkeit ist jedoch auszuschließen ((vgl. Kap. 2.2.6).

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nach gegenwärtigem Stand nicht gesehen.

²³ durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche im Bestand gesichert

2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)

2.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

In Bezug auf den Artenschutz sind die Rodungsfristen n. § 39 BNatSchG grundsätzlich auch innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes zu beachten und auf die Baufeldfreimachung im Bereich der Ackerfläche zu übertragen bzw. es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Bauarbeiten weder eingesät wird, noch dass eine Brachevegetation aufkommt, um so eine Brutraumnutzung durch Bodenbrüter (z.B. Feldlerche), zu unterbinden. Für das Saarland sind bei Bodenbrütern keine Folgebruten in der Zeit nach Mitte August bekannt; folglich kann hier die Gestattungszeit des § 39 auf den Zeitraum ab Mitte August bis Ende Februar erweitert werden.

Durch diese Fristenregelung wären auch innerhalb des Gehölzbestandes möglicherweise in Borkenspalten oder -ritzen übertagende Fledermäuse geschützt.

V 2: Schutz der Mauereidechse

Zielart(en): Mauereidechse

Die Mauereidechse ist sowohl im Bereich der vorbeiführenden Bahntrasse als auch innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes verbreitet. Alle zukünftigen Baumaßnahmen sind daher so auszuführen, dass Individuen der Art nicht zu Schaden kommen bzw. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen werden kann. Da, insbesondere in Kombination mit der in Kap. 2.3.2 dargestellten CEF-Maßnahme, die Verbreitung der Mauereidechse im Umfeld der Baumaßnahme nicht abschließend abgeschätzt werden kann, ist bei allen konkreten Vorhaben zunächst eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und im Bedarfsfall die folgende Maßnahme zu ergreifen:

innerhalb der Aktivitätszeit (je nach Witterung von März bis Oktober) ist das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun für die Dauer von Bauarbeiten gegenüber dem nachgewiesenen Vorkommen zu sichern, um ein Einwandern der Mauereidechse zu vermeiden.

Die Funktionalität des Schutzzaunes ist regelmäßig zu überprüfen, wobei das gesamte Baufeld durch eine fachkundige Person systematisch nach evtl. vorhandenen Tieren abgesucht und ggfs. gefundene Individuen in den Verbreitungsbereich verbracht werden. Der Schutzzaun ist mit Übersteighilfen zu versehen, um evtl. übersehenen Individuen eine Abwanderung aus dem Baufeld zu ermöglichen.

V 3: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden

Die nachfolgenden Angaben zum Bodenschutz gelten in erster Linie für den Erweiterungsbereich der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche. Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

2.3.2 Artenschutzrechtliche begründete Maßnahmen (CEF)

Der Bestand der Mauereidechse im Bereich des ehemaligen Holzlagers ist als lokale Population zu betrachten, die aus dem Bereich der Bahnlinie eingewandert ist und sich hier während der betrieblichen

Nutzung als Holzlagerplatz etabliert hat. Durch den dichten Bewuchs auf der beide Teilpopulationen trennenden Böschung ist ein genetischer Austausch aktuell zumindest eingeschränkt.

Die Habitatstrukturen als geräumte noch lückig bewachsene Lagerfläche mit randlichen Holz-Rinden-Ablagerungen sind jedoch, wie an mehreren Stellen zu beobachten, nur temporär und werden in den nächsten Jahren so stark bewachsen sein, dass sie sich nicht mehr als Habitat der Mauereidechse eignen und die Tiere dann sukzessive abwandern müssten.

Die Fläche wird als gewerbliche Bedarfsfläche vorgehalten, eine baulichen Erschließung durch die SVOLT ist daher zunächst nicht vorgesehen. Da allerdings durch den Bebauungsplan legitimierte Beeinträchtigungen der Population grundsätzlich nicht auszuschließen sind (z.B. durch Beschattung geplanter Gebäude auf dem SVolt-Gelände oder temporäre Lagerflächen in diesem Areal), sind bereits im Bebauungsplan CEF-Maßnahmen festzusetzen, die im Fall einer Beeinträchtigung dann als funktionsfähige Kompensationsmaßnahme zur Verfügung stehen bzw. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam sind. Dies gilt auch für den Fall späterer Gewerbeansiedlungen, da die Sukzession auf der aktuell noch vegetationsfreien und verdichteten Lagerfläche deutlich langsamer ablaufen wird, so dass auch zu diesem Zeitpunkt sich noch Tiere auf der Fläche befinden können.

Im Bebauungsplan wird daher im nördlichen Teil des ehemaligen Holzstammlagers (südlich des RRB) eine Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, in der durch habitatbildende bzw. -verbessernde Maßnahmen die bestehende Population nachhaltig gesichert wird. Da die Holzschnitzellager einer schnellen Sukzession (Verkrautung) unterliegen, muss die Maßnahme zeitnah umgesetzt werden (1-3 Jahre), damit die Tiere von dort dann in diese Zone abwandern können.

Gem. der vom LUA anerkannten Ableitung der erforderlichen CEF-Maßnahmenfläche gem. LAUFER²⁴ ergäbe sich anhand der beobachteten Individuenzahlen (Maximalanzahl beobachteter Adulter, hier 10 x Faktor 4 x 80 m²) eine Flächengröße von 3.200 m². Die Flächengröße übersteigt die in der Literatur angegebenen Minimalareale von 0,1 - 0,2 ha überlebensfähiger Populationen (u.a. PAN 2017) und auch die derzeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Fläche innerhalb des Betriebsgeländes (Holzschnitzellager exkl. des befestigten ehem. Hollagerplatzes, insg. ca. 400 m²) deutlich.



Abb. 17: Beispiel für ein künstliche hergestelltes Habitat für die Mauereidechse mit der Anlage aller notwendigen Habitatrequisiten (Besonnungs-, Versteckstrukturen, Hibernationsmöglichkeiten, Sandsubstrate zur Eiablage) kurz nach der Fertigstellung, Quelle: C. Bernd

Die Details der Umsetzung sind im Rahmen eines Ausführungsplanes im Vorfeld mit dem LUA abzustimmen. Ein Zufahrt zur Unterhaltung des RRB ist vorzusehen. Die bauliche Umsetzung erfolgt unter Aufsicht eines qualifizierten Herpetologen/Ökologen.

Die Maßnahme ist dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Dies bedeutet, dass im konkreten Ansiedlungsfall im Bereich der Stadt Lebach im Rahmen der Baugenehmigung stets und wiederkehrend zu prüfen ist, ob die Funktionalität der Maßnahme noch gegeben ist oder durch z.B. Beschattung der

²⁴ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.

geplanten Baukörper beeinträchtigt werden könnte. Sollte dies der Fall sein und eine Modifizierung der Bauhöhe oder Lage der Baukörper nicht möglich sein, dann sind die Auswirkungen erneut unter Beteiligung des LUA artenschutzrechtlich zu prüfen und ggfs. die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ergreifen. Die Maßnahmen, z.B. räumliche Verlagerung des Mauereidechsenhabitats in den Bereich entlang der Saarbahntrasse oder Neuanlage im nahen Umfeld des Geltungsbereiches (Korridor < 500m²⁵), sind vor Baubeginn funktionsfertig umzusetzen

Der bestehende Bebauungsplan ist ggfs. dahingehend zu ändern.

2.3.3 Grünordnerische Maßnahmen

M 1: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die bestehende Durchgrünung des Laminatparkgeländes (Ziergrünfreiflächen im Eingangsbereich, Solitäre im Bereich der Stellplätze) wird weitgehend bestehen bleiben, da hier keine Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Sollten Stellplätze neu angelegt werden, dann sind je angefangenen 4 Pkw-Stellplätzen ein Baum in räumlicher Zuordnung so zu pflanzen, dass die Stellplätze größtenteils überschirmt bzw. verschattet werden. Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind ebenfalls zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten.

Bei der Auswahl der Pflanzen ist die GALK-Artenliste²⁶ zu beachten. Für die genannten Pflanzungen sind standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm zu vorzusehen.

Bei allen Baumpflanzungen muss grundsätzlich die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) mindestens 6,0 m² betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m³ umfassen und 1,50 m tief sein.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen

M 2: Festsetzungen für die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen weisen bereits einen Grün- bzw. Gehölzbestand auf, den es zu erhalten gilt. In der aus Straßenbankett, Graben und nahezu durchgängigen Baumreihen bzw. Gehölzstreifen bestehenden öG südlich der Reisbachstraße sind daher lediglich Nachpflanzungen in entstehenden Gehölzlücken zu fordern, die sich am Bestand orientieren sollten. Abgehende oder aus Verkehrssicherungsgründen zu fällenden Zier- und Nadelgehölze sind jedoch durch standorttypische, einheimische Arten zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm).

Innerhalb der öG im Bereich des Regenrückhaltebeckens am Nordrand des Geltungsbereiches sind die entstandenen Röhrichtbestände n. § 30 BNatSchG geschützt. Ggfs. notwendige Wartungs- und

²⁵ Verfügbare Flächen der DSK stehen z.B. gegenüber der B 268 zur Verfügung; in diesem Fall wäre allerdings eine Umsiedlung der Population erforderlich

²⁶ Quelle: GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

Unterhaltungsmaßnahmen sollten sich daher streng am Bedarf orientieren, d.h. nur dann erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind.

Soweit aus technischer Sicht eine Komplettäumung erforderlich ist und das Biotop entfernt oder nachhaltig beeinträchtigt wird, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Beeinträchtigungen sind funktional auszugleichen. Gleichzeitig ist der Bereich im Vorfeld auf artenschutzrechtliche Belange (v.a. Amphibien) zu überprüfen und ggfs. entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten der Verbotsbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen am Drossel- und Entlastungsbauwerk und den künstlich angelegten Ausleitungsbauwerken und -rinnen sind unter Schonung der Röhrichtvegetation innerhalb des Beckens und der Gehölze vorzunehmen.

2.3.4 Lärmschutz

Der Bebauungsplan setzt gem. den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens fest:

„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Nutzbare Fläche in m ²	Emissionskontingent in dB(A)/m ²	
		LEK, tags	LEK, nachts
GE	33.000	60	45
GI	143.800	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.²⁷

„Die Emissionskontingente für die Teilflächen GE und GI erhöhen sich für die Richtungssektoren A bis K mit dem Bezugswert im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2567617 (Rechtswert), 5470129 (Hochwert) um die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente LEK,zus.

Richtungs- sektor	Anfangswinkel in Grad ¹⁾	Endwinkel in Grad ¹⁾	Zusatzkontingent tags und nachts LEK,zus in dB
A	23	32	5
B	32	47	4
C	47	116	2
D	116	135	4
E	135	154	2
F	154	175	3
G	175	185	2
H	185	193	1
I	193	234	0
J	234	289	1
K	289	23	8

¹⁾ Die Nordrichtung entspricht einem Winkel von 0° / 360°, Osten einem Winkel von 90°, Süden 180° und Westen 270°

²⁷⁾ Festsetzungsvorschlag für den Bebauungsplan, aus SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Stand: Entwurf 25.03.2021, erg. 27.04.2021, Revision B v. 01.06.2021

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren LEK,i durch LEK,i + LEK,j zu ersetzen ist.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden. Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag).“

Der Nachweis der Einhaltung dieser Kontingente für die jeweilige Fläche bzw. Teilfläche ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit Hilfe von schalltechnischen Gutachten zu führen.

Gem. der überschlägigen Emissionsprognose der SVOLT-Ansiedlung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weitere Maßnahmen zu erarbeiten, die die Geräuschemissionen durch den zu erwartenden Parkverkehr auf das zulässige Maß vermindern (betr. nächtlicher Schichtwechselverkehr).

2.3.5 Luftreinhaltung

Bei der Ansiedlung von SVolt und der zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen zu der geplanten Produktion sind keine hohen Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen zu erwarten.

Im Angebotsbebauungsplan sind keine weiteren branchenspezifischen Vorgaben für die weiteren Ansiedlungen formuliert. Bei den späteren baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Nutzung entsprechende Gutachten in Bezug auf die zu erwartenden Emissionen an Luftschadstoffen/Gerüchen erforderlich. Anlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn in eigenständigen Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Insofern sind Betriebe, die erhebliche Luftschadstoffe und Gerüche emittieren können, aufgrund der Nähe zu Wohngebieten nicht realisierungsfähig.

2.3.6 Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen (Nr. 2e der Anlage zu § 2a BauGB)

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Nutzflächen so zuzuordnen, dass Umweltwirkungen von schweren Störfällen auf schutzbedürftige Gebiete (insbesondere Wohngebiete) so weit wie möglich vermieden werden.

Nach aktueller Einschätzung unterliegt die Lagerung und Verarbeitung von Li-Ionen-Zellen nicht den Anforderungen der Störfall-VO. Allerdings entstehen im Havariefall, insbesondere bei einem Brand, nennenswerte Mengen an gefährlichen Stoffen, hier insbesondere Fluorwasserstoff, durch welche die Nachbarschaft akut und erheblich gefährdet werden kann.

Diese Gefährdung entsteht unabhängig von der Einstufung nach Störfall-VO und muss in den noch zu erstellenden Brandschutzkonzepten Berücksichtigung finden. Die Achtungsabstände gem. Schriftstück KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit sind einzuhalten.

2.3.7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nachfolgende Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)²⁸. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet. Die Bilanzierung ist insofern vorläufig, als dass sich Änderungen noch bei der Ermittlung der Stickstoffzahlen und evtl. bei den weiteren Erfassungen (Arten der Roten Listen) ergeben können. Eine wesentliche Änderung der Bilanzzahlen ist jedoch nicht anzunehmen, mit Sicherheit ist der angebotene Ausgleichflächenpool für einen vollständigen Ausgleich (auch funktional) ausreichend.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

213.108 ÖWE für die **Gemeinde Heusweiler** und
260.903 ÖWE für die **Stadt Lebach**.

²⁸ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 12: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A
	Klartext	Nr.	I Ausprägung Vegetation		II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt				IV "Rote Liste"-Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturität	
						1	2	3	4				
Gemeindegebiet Heusweiler													
1	Acker	2.1	16	0,2		0,2					0,2	0,2	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4					0,6	0,5	
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,6		0,6				0,4	0,6	0,6	
4	Gehölzgruppe	2.12	27	0,6		0,6					0,6	0,6	
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27	0,4		0,4					0,6	0,5	
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,4		0,4				0,2	0,6	0,4	
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2		0,4					0,2	0,3	
8	Saum	2.8	19	0,4 ¹		0,4					0,6	0,5	
9	Ziergrün/Zierrasen, z.T. durchgewachsen	3.5.1	3	Fixwert									
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
11	Grasweg		6 ³	Fixwert									
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
Stadtgebiet Lebach													
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,8		0,8 ⁴					0,6	0,8	
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,4		0,6				0,2	0,6	0,5	
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	27	0,6		0,6				0,2	0,6	0,5	
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,6		0,6				0,4	0,6	0,6	
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,6		0,6				0,6	0,6	0,6	
6	Acker	2.1	16	0,2		0,2					0,2	0,2	
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2		0,4					0,2	0,3	
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,6		0,6					0,8	0,7	
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)		3 ²	Fixwert									
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ sehr eutraphent; ² gem. LUA-Regel für vegetationslose Erdwege; ³ gem. LUA-Regel für Graswege; ⁴ hoher Potenzialwert wg. Totholzanteilen

Tab. 13: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
Gemeindegebiet Heusweiler													
1	Acker	2.1	16	0,2	0,2 ¹		0,4			0,4		0,4	0,3
2	Feldgehölz	2.11	27	0,2	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,2	0,2 ¹		0,2	0,6		0,6		0,6	0,4
4	Gehölzgruppe	2.12	27		0,2 ¹		0,2	0,6		0,6		0,6	0,5
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27		0,2 ¹		0,2			0,6		0,6	0,4
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,2	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
8	Saum	2.8	19	0,2	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	3	Fixwert									
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
11	Grasweg		6	Fixwert									
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
Stadtgebiet Lebach													
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,2	0,2 ¹		0,4	0,6		0,6		0,6	0,4
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,2	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	27	0,2	0,2 ¹					0,6		0,6	0,4
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,4	0,2 ¹			0,6		0,6		0,6	0,5
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,2	0,2 ¹		0,4	0,6		0,6		0,6	0,4
6	Acker	2.1	16	0,2	0,2 ¹		0,4			0,4		0,4	0,3
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4	0,2 ¹		0,4			0,6		0,6	0,4
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,4	0,2 ¹			0,6	0,6 ²	0,6		0,6	0,5
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)		3	Fixwert									
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ Lage im inneren Belastungsband der stark befahrenen B 268; ² 190 gem. LUA-Einteilung

Tab. 14: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
Gemeindegebiet Heusweiler											
1	Acker	2.1	16	0,2	0,3	0,3	4,8	12.488	59.942	1	59.942
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	13,5	771	10.409	1	10.409
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	16,2	9.686	156.913	1	156.913
4	Gehölzgruppe	2.12	27	0,6	0,5	0,6	16,2	238	3.856	1	3.856
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27	0,5	0,4	0,5	13,5	1.740	23.490	1	23.490
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	10,8	2.257	24.376	1	24.376
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,3	0,4	0,4	8,4	90	756	1	756
8	Saum	2.8	19	0,5	0,4	0,5	9,5	250	2.375	1	2.375
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	3	Fixwert			3,0	11.016	33.048	1	33.048
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert			2,0	170	340	1	340
11	Grasweg		6	Fixwert			6,0	835	5.010	1	5.010
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	101.797	0	1	0
	Zwischensumme:							141.338	320.515		320.515
Gemeindegebiet Heusweiler											
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,8	0,4	0,8	21,6	334	7.214	1	7.214
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,5	0,4	0,5	13,5	1.462	19.737	1	19.737
3	Gehölzpflanzung RRB Sträucher	1.8.3	27	0,5	0,4	0,5	13,5	2.312	31.212	1	31.212
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	2.335	37.827	1	37.827
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	16,2	2.204	35.705	1	35.705
6	Acker	2.1	16	0,2	0,3	0,3	4,8	224	1.075	1	1.075
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,3	0,4	0,4	8,4	24.556	206.270	1	206.270
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,7	0,5	0,7	21,0	769	16.149	1	16.149
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verd.)		3	Fixwert			3,0	7.638	22.914	1	22.914
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	7.186	0	1	0
	Zwischensumme:							49.020	378.103		378.103
	Gesamtsumme:							190.358	698.618		698.618

Tab. 15: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Acker	2.1	12.488		59.942						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		2.498 9.990		3,0 0,0	7.494 0	1 1	7.494 0	52.448	0
2	Feldgehölz	2.11	771		10.409						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		154 617		3,0 0,0	462 0	1 1	462 0	9.947	0
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	9.686		156.913						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		1.937 7.749		3,0 0,0	5.801 0	1 1	5.801 0	151.102	0
4	Gehölzgruppe	2.12	238		3.856						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		48 190		3,0 0,0	144 0	1 1	144 0	3.712	0
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	1.740		23.490						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		348 1.392		3,0 0,0	1.044 0	1 1	1.044 0	22.446	0
6	Straßenrandgrün	1.8.3	2.257		24.376						
	Straßenrandgrün	1.8.3		2.257		10,8 ¹	24.376	1	24.376	0	0
7	Fettwiese	2.2.14.2	90		756						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		18 72		3,0 0,0	54 0	1 1	54 0	702	0
Summe Kompensation										240.357	0

¹ entspricht Bestandwert

Tab. 15: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler (Forts.)

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
	Übertrag:									240.357	0
8	Saum	2.8	250		2.375						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		50		3,0	150	1	150		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		200		0,0	0	1	0	2.225	0
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	11.016		33.048						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		2.203		3,0	6.609	1	6.609		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		8.813		0,0	0	1	0	26.439	0
10	Straßenbankett	3.3.1	170		340						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		34		3,0	102	1	102		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		136		0,0	0	1	0	238	0
11	Grasweg	0	835		5.010						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		167		3,0	501	1	501		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		668		0,0	0	1	0	4.509	0
12	vollversiegelt	3.1	101.797		0						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		20.220		3,0	60.660	1	60.660		
	Verkehrsfläche (Parkplatz)	3.1		695		0,0	0	1	0		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		80.882		0,0	0	1	0		60.660
	Summe Kompensation									273.768	60.660
										Bilanz:	213.108

Tab. 16: Gesamtbilanz Stadt Lebach

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	334		7.214						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		67 267		3,0 0,0	201 0	1 1	201 0	7.013	0
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	1.462		19.737						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		292 1.170		3,0 0,0	876 0	1 1	876 0	18.861	0
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	2.312		31.212						
	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3		2.312		13,5 ¹	31.212	1	31.212	0	0
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	2.335		37.827						
	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3		2.307		16,2 ¹	37.373	1	37.373		
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		6		3,0	18	1	18		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		22		0,0	0	1	0	436	0
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	2.204		35.705						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		441 1.763		3,0 0,0	1.323 0	1 1	1.323 0	34.382	0
6	Acker	2.1	224		1.075						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		45 179		3,0 0,0	135 0	1 1	135 0	940	0
7	Fettwiese	2.2.14.2	24.556		206.270						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		4.911 19.645		3,0 0,0	14.733 0	1 1	14.733 0	191.537	0
Summe Kompensation										253.169	0

¹ entspricht Bestandwert

Tab. 16: Gesamtbilanz Stadt Lebach (Forts.)

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
	Übertrag:									253.169	0
8	Röhricht (RRB)	4.10	769		16.149						
	Röhricht	4.10		769		21,0 ¹	16.149	1	16.149		0
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)		7.638		22.914						
	öG (Hochgrün)	3.3.2		275		6,0	1.650	1	1.650		
	Lagerplatz (habitatf. Maßn. Mauereidechse)			2.000		3,0 ¹	6.000	1	6.000		
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		1.073		3,0	3.219	1	3.219		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		4.290		0,0	0	1	0	12.045	0
10	vollversiegelt	3.1	7.186		0						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		1.437		3,0	4.311	1	4.311		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		5.749		0,0	0	1	0	0	4.311
	Summe Kompensation									265.214	4.311
										Bilanz:	260.903

¹ entspricht Bestandswert

2.3.8 Externe Ausgleichmaßnahmen

Zum Ausgleich des Eingriffes i.S.d. Eingriffsregelung werden nachfolgende Maßnahmen auf den jeweiligen Stadt-/Gemeindegebieten festgesetzt:

2.3.8.1 Stadt Lebach

Das Bilanzdefizit auf dem Stadtgebiet von Lebach soll über eine Renaturierungsmaßnahme an der Theel (Fließstrecke östlich der Brücke am Anschlusskreisel der Straße „An dem Graben“ an die B 268, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00) ausgeglichen werden.

Die Maßnahme war ursprünglich für den Ausgleich des Baus der Saarbahn vorgesehen, wurde jedoch nicht beansprucht. Ein Planungsentwurf der Landschaftsagentur Plus liegt vor, wobei die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu der Maßnahme bereits 2007 mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt wurde (31.05.2007 Herr Weyrath und Herr Morbach - beide MUV - und Herr Hettrich - SaarProjekt).

Die Maßnahme wird hauptsächlich auf Eigentumsflächen der Stadt Lebach durchgeführt. Eine entsprechende Gestattung der Stadt Lebach hierzu liegt vor.

Aufgrund des Maßnahmenumfangs ist eine vollständige Kompensation des Bilanzdefizites der Stadt Lebach zu erwarten. Mit Vorlage der Genehmigungsplanung wird hierfür der bilanzielle Nachweis über eine erneute Bestandsaufnahme inklusive Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erbracht werden. Gem. überschlägiger Bilanz ist ein Kompensationsbetrag von rd. 411 Tsd. ÖWE zu erwarten.

Das Bilanzdefizit auf dem Gebiet der Stadt Lebach von 260.903 ÖW kann daher vollständig ausgeglichen werden.

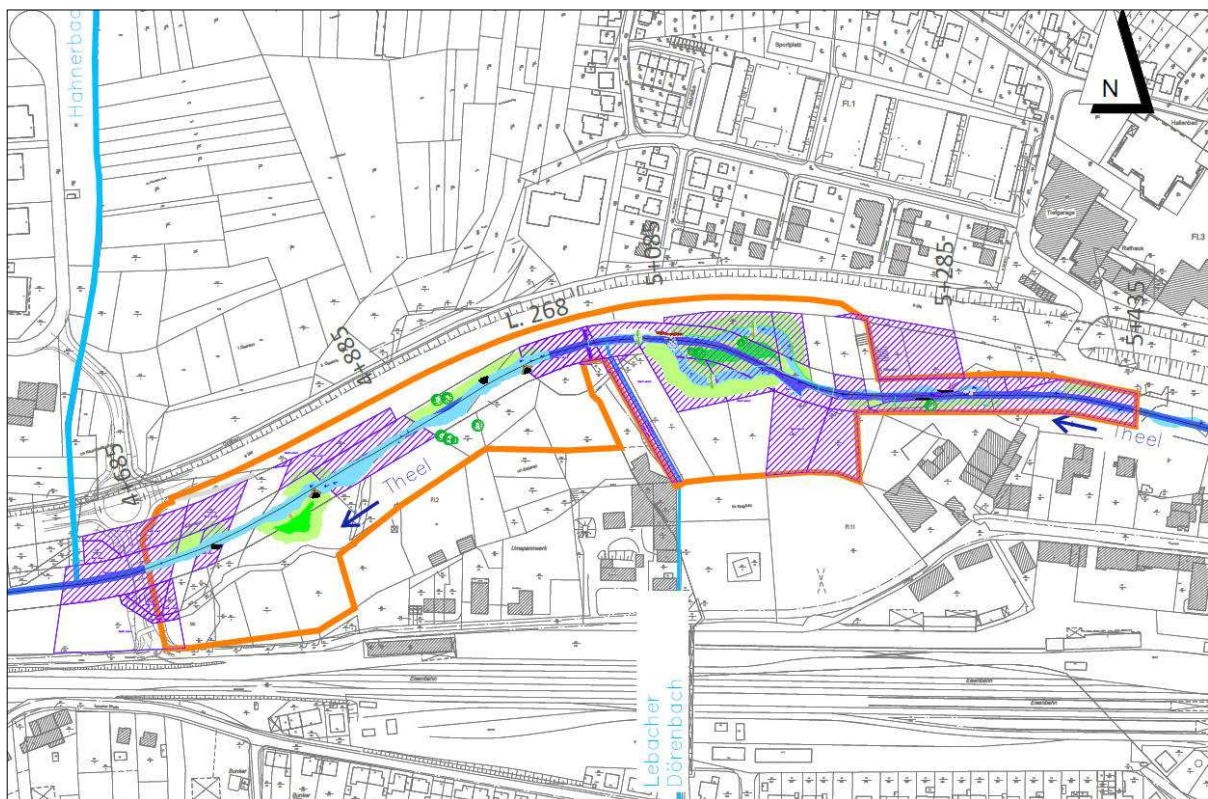


Abb. 18: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Stadtgebiet Lebach zur Renaturierung der Theel (Planauszug aus: Landschaftsagentur Plus: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Renaturierung Theel, Bach-km 4+685,00 bis 5+435,00), Eigentumsflächen der Stadt Lebach = blau schraffiert

2.3.8.2 Gemeinde Heusweiler

Die Kompensation des Bilanzdefizites auf dem Gemeindegebiet von Heusweiler soll durch die Maßnahme „Renaturierung des Salbaches“ erbracht werden, deren Umsetzung seit Februar 2019 von der Gemeinde geplant wird. Die Landschaftsagentur Plus sieht vor, die Umsetzung der Maßnahme als Generalübernehmer durchzuführen (Planung und Finanzierung). Die Planung wurde bereits im Grundsatz mit der Gemeinde Heusweiler abgestimmt. Die Gewässerrenaturierung muss noch wasserrechtlich genehmigt werden.

Die Planung beschränkt sich auf einen Korridor beidseitig vom Gewässer (Uferrandstreifen SWG §56), daher bestehen keine landesplanerischen Konflikte durch das Vorranggebiet Landwirtschaft.



Abb. 19: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Gemeindegebiet Heusweiler zur Renaturierung des Salbaches (Planauszug aus: Landschaftsagentur Plus: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Renaturierung Salbach, zugewiesener Bereich 4. und 8. Abschnitt)

Als externer Ausgleich wird die Renaturierungsstrecke von Bach-km 0+975,00 bis 1+075,00 (Abschnitt 4) sowie in Abschnitt 8 der Rückbau von Tennisplätzen zugewiesen. Gem. der kursorischen Bilanzierung der LA Plus beträgt das erzielbare Bilanzsaldo ca. 182.000 ÖWE.

Das Bilanzdefizit auf dem Gebiet der Gemeinde Heusweiler von 170.548 ÖW (nach Abzug der aus der Aufforstung generierten Aufwertung, s.u.) kann daher vollständig ausgeglichen werden.

Funktionaler Forstausgleich:

Nach Auffassung der Oberen Forstbehörde ist die flächige Gehölzpflanzung im westlichen Teil des Laminatpark-Geländes als Wald i.S.d. § 2 LWaldG einzustufen (Mitt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung v. 16.02.2021), für den gem. § 1 eine Ersatzaufforstung im Umfang von 0,56 ha zu erbringen ist.

Der Ausgleich soll auf einer 0,73 ha großen Teilfläche eines Eigentumsgrundstückes der Gemeinde Heusweiler erfolgen (Flurstück 16/101, Flur 2, Gemarkung Dilsburg). Hiervon wird ein 0,56 ha großer Teil dem vorliegenden Bebauungsplan zugewiesen. Ein Aufforstungsantrag wurde bereits beim MUV Abt. D/4 vorgelegt. Die Einholung von Stellungnahmen n. § 8 Abs. 1 LWaldG wurde bereits eingeleitet. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Pflanzplan erstellt und dem MUV Abt. D/4 zur Abstimmung vorgelegt.

Entwicklungsziel auf der Aufforstungsfläche ist ein strukturreicher Laubmischwald mit standorttypischen heimischen Laubbaumarten. Als Hauptbaumarten sind Buche, Stieleiche sowie Hainbuche vorgesehen. An der Grenze zum Offenland soll ein gestufter Waldrand entwickelt werden. Die Waldbegründung soll unter Einbeziehung von Pionierwaldarten über eine Flächenanpflanzung erfolgen, wobei die Zielart Buche erst nach Bestandsschluss unter dem Vorwaldschirm eingebracht wird.

Die Pflanz-/Forstware stammt aus dem Herkunftsgebiet Westdeutsches Bergland gem. FoVG.

Die bilanzielle Aufwertung (überdüngte Fettwiese -> standorttypischer Wald) in Höhe von 42.560 ÖWE kann zusätzlich angerechnet werden (s. nachfolgende Bilanz).

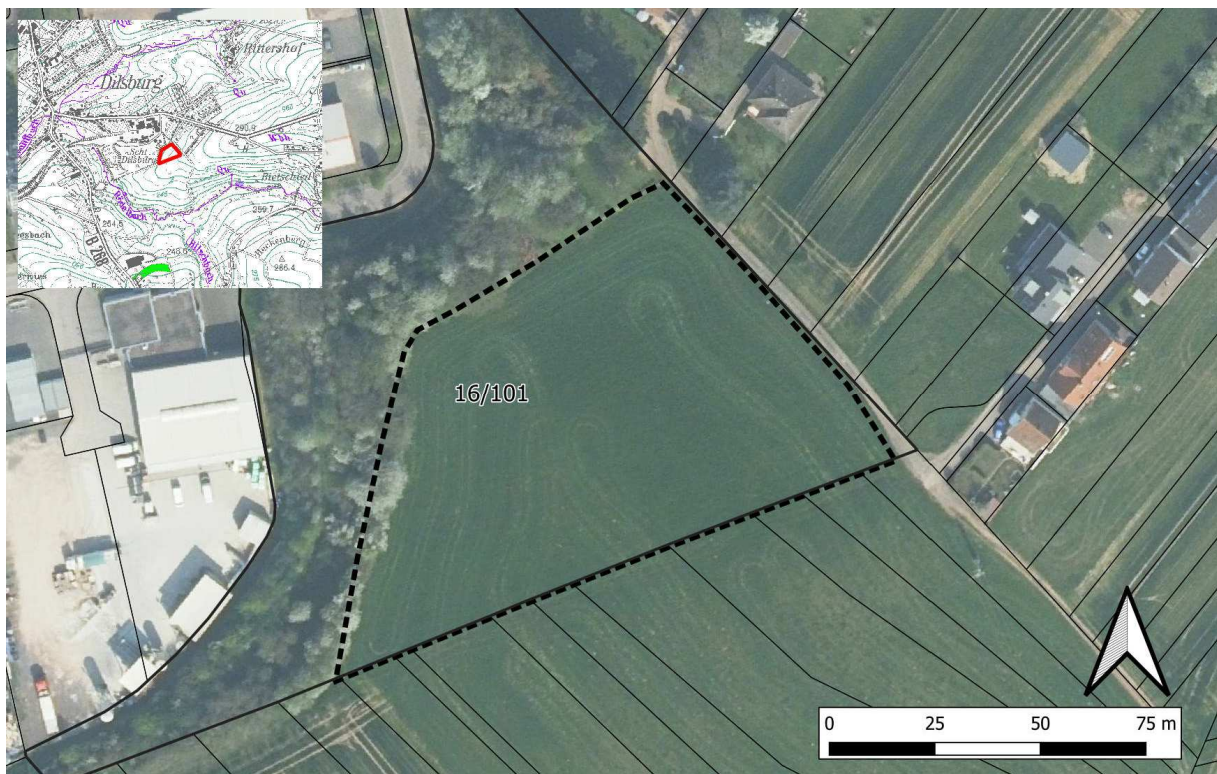


Abb. 20: geplante Aufforstungsfläche in Dilsburg auf einer Eigentumsfläche der Gemeinde Heusweiler

Tab. 17: Bilanz Aufforstungsmaßnahme

Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A			
	Klartext	Nr.		I	II	III					IV	V	VI
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt					"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität
				1	2	3	4						
1	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2 ¹		0,2 ²					0,6	0,4	

¹ sehr eutraphent; ² Potenzialwert über alle Gruppen

Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B						ZTW B			
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV		V		
				1	2	3	1	2	3				
1	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2 ¹	0,4 ³			0,6		0,6		0,6	0,4

¹ s. Artenliste im Anhang; ² Lage im äußeren Belastungsband der mittelstark befahrenen L 136

Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	8,4	5.600	47.040	1	47.040

Gesamtbilanz

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompensation
1	Fettwiese	2.2.14.2	5.600		47.040						
	mesophiler Buchenwald	1.1.2		5.600		16,0 ⁴	89.600	1	89.600	0	42.560

¹ Artenliste im Anhang, sehr stark eutraphent; ² Erwartungswert über alle Gruppen; ³ im äußeren Belastungsband der mittelstark befahrenen L 136; ⁴ Abwertung um 1 ÖW gegenüber Standardplanungswert wg. Verkehrsbelastung

Aufgrund der bilanziellen Unsicherheiten des nicht abgeschlossenen Planungsprozesses der Renaturierungsmaßnahmen und der Aufforstungsmaßnahme wird zwischen der Landschaftsagentur Plus zusätzlich vertraglich geregelt, dass, falls die o.a. externen Ausgleichsmaßnahmen für einen vollständigen Ausgleich nicht ausreichen sollten, weitere Renaturierungsabschnitte entlang der Theel bzw. des Salbaches als Kompensation zugewiesen werden. Gem. der Planungskonzeption der LA Plus²⁹ befinden sich alle weiteren Grundstücke am Salbach im Eigentum der Gemeinde Heusweiler, entlang der Theel besteht grundsätzlich Zugriff auf weitere Eigentumsflächen der Stadt Lebach. Als Alternativfläche für den funktionalen Forstausgleich stünden Eigentumsflächen der RAG AG zur Verfügung (Flurstücke 281, 442/282 und 443/282, Flur 1, Gemarkung Lummerschied, Aufforstungsfläche 0,66 ha).

2.4 Planungsalternativen (Nr. 2d der Anlage zu § 2a BauGB)

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung und Weiterentwicklung des etablierten, interkommunalen Gewerbestandortes des ehemaligen „Laminare Parks“ im Ortsteil Eiweiler und dem Stadtteil Landsweiler, auch auf Basis des konkreten Ansiedlungsinteresses des Unternehmens SVOLT. Die anteilmäßig größte Ansiedlung wird die Firma SVOLT einnehmen, es soll jedoch auch die Möglichkeit der Ansiedlung weiterer (ggf. zuliefernder) Betriebe geschaffen werden.

Im Plangebiet erfolgt damit eine gleichgerichtete gewerblich-industrielle Nachnutzung bereits großflächig versiegelter Flächen und damit technogener Böden. Lediglich in den bauplanerisch festgelegten optionalen Erweiterungsflächen kommt es zu entsprechenden funktionalen Verlusten. Auch hier sind jedoch keine wertgebenden Strukturen/Requisten bzw. Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad betroffen.

Ein alternatives Entwicklungsszenario wäre die Ausweisung eines Gewerbe-/Industriegebietes an anderer Stelle im Außenbereich auf dann weitaus sensibleren, d.h. landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvolleren Flächen mit insgesamt hohem Flächenverbrauch.

Im Ergebnis des intensiv geführten Auswahlprozesses werden als weitere Gründe angeführt:

- langfristige Sicherung des Gewerbestandortes des ehemaligen Laminare-Parks
- Darstellung großer Teile des Plangebietes als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lebach und des Regionalverbandes Saarbrücken
- Vorprägung des Standortes durch die langjährige industrielle Nutzung
- sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die angrenzende B 268 und die Autobahnanschlussstelle Heusweiler (BAB 8)
- ÖPNV-Anbindung über die Saarbahn-Haltestelle „Eiweiler“
- Vorhandenes Arbeitskräftepotenzial mit Erfahrung im produzierenden Gewerbe

Aus allen betrachteten Perspektiven erscheint der Standort daher optimal und eine darüber hinausgehende Alternativenbetrachtung obsolet.

²⁹ Landschaftsagentur Plus (2021): Projektkonzeption Ausgleich „Gewerbe- und Industriepark Eiweiler Nord (SVOLT) in der Gemeinde Heusweiler und der Stadt Lebach; Renaturierung Salbach in der Gemeinde Heusweiler mit Rückbau von ehemaligen Tennisplätzen, Renaturierung der Theel in Lebach

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Die Untersuchungen zur Analyse und Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation des Planungsraums erfolgten im Rahmen mehrerer Begehungen, aufgrund der andauernden Rückbauarbeiten auf dem Anlagengelände unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen.

Vorhanden Informationen wurden hierbei eingearbeitet.

Der Einsatz technischer Spezialgeräte war nicht erforderlich

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planfalls wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen in ihrer räumlichen Tragweite gem. dem aktuellen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethode folgend prognostiziert und verbal-argumentativ begründet.

3.2 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Im Zuge zweier Begehungen wurde bzw. wird der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden mehrere Begehungen zur Erfassung des Arteninventars am Standort durchgeführt (Brutvogelerfassung, endoskopische Erfassung von Fledermausquartieren, Amphibien, Reptilien).

Die Informationen aus den Untersuchungen sind ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden und bestehen nicht.

3.3 Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b der Anlage zu § 2a BauGB)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden bauplanerisch festgesetzt und im Fall des externen Ausgleiches vertraglich mit dem Träger der Maßnahme (RAG AG, Gemeinde Heusweiler) geregelt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage zu § 2a BauGB)

Auf dem Gelände des ehemaligen Laminatparks in Heusweiler-Eiweiler soll eine Modul- und Packfabrik der Fa. SVOLT errichtet werden, in der die am geplanten Standort Überherrn produzierten Module zusammgebaut und für den Versand verpackt werden.

Die geplante Nachnutzung soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bauplanungsrechtlich legitimiert werden. Um dem zukünftigen Bedarf an Betriebsflächen gerecht zu werden, soll hierbei auch eine Erweiterungsfläche nördlich bzw. nordwestlich des Laminatparks in den Geltungsbereich eingeschlossen werden. Diese befindet sich zum größten Teil auf dem Stadtgebiet von Lebach (Gemarkung Landsweiler). Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als gewerbliche Baustelle

(ehemaliger Holzlagerplatz des Laminatparks) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird in einem Parallelverfahren teilgeändert.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Der Standort ist für das Vorhaben und weitere Ansiedlungen aus mehreren Gründen geeignet, u.a. durch die Vorprägung durch die langjährige industrielle Nutzung des Laminatparks, die sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und die ÖPNV-Anbindung über die Saarbahn sowie das vorhandene Arbeitskräftepotenzial.

Die Planung steht insofern auch grundsätzlich im Einklang mit den kommunalen Entwicklungszielen. Die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele stehen dem Vorhaben zumindest nicht entgegen.

Der Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Lebach liegt vollständig innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“. Eine Ausgliederung dieses Teilareals aus dem Schutzgebiet ist beantragt und steht aufgrund der vergleichsweise geringwertigen Biotop-/Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland, Lagerplatz und gehölzbestandenes Regenrückhaltebecken) und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland in Aussicht. Das Ausgliederungsverfahren wird voraussichtlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG sind nicht tangiert, insbesondere ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des ca. 2,7 km östlich liegenden NATURA 2000 Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) gegeben.

Der Planungsraum (Gesamtplanungsfläche Heusweiler und Lebach) gliedert sich in 2 Abschnitte: das Gelände des vor zwei Jahren aufgegebenen Produktionsstandortes der LaminatPark GmbH Co KG und ein angrenzender, intensiv landwirtschaftlich genutzter Erweiterungsbereich.

Das Gelände des ehemaligen Laminatparks ist fast vollständig versiegelt und weist lediglich kleinflächige Ziergrünflächen auf, die jedoch seit 2 Jahren nicht mehr regelmäßig gemäht werden und zunehmend durchwachsen.

Die Freianlagen und ein Teil des Gebäudebestandes (Heizkraftwerk, Hochregallager) werden zurückgebaut. Eine Prüfung auf mögliche Gebäudebrüter unter den Vögel oder eine Quartiernutzung durch Fledermäuse durch den Anlageneigentümer ist erfolgt und ergab keine diesbezüglichen Hinweise. Die rückzubauenden Gebäude weisen auch keine von spaltenbewohnenden Arten genutzten Abdeckungen, Verblendungen oder Rolladenkästen auf, so dass dieser Befund dahingehend plausibel erscheint. Im Zuge der Begehungen wurden auch keine Ein- oder Ausflüge von Vögeln in den sehr verwinkelten Anlagenbestand mit Silos, Tank- und Mischanlagen sowie zahlreichen Rohrleitungen beobachtet.

Der Erweiterungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker und gedüngte Fettwiese), lediglich 2 eingestreute eingewachsene Kirschbäume sind mit ihrer Grobborke und Stammspalten potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wobei eine diesbezügliche Nutzung überprüft und aktuell ausgeschlossen werden kann.

Auf Lebacher Bann setzt sich der Betriebsstandort mit einer aktuell freigeräumten Lagerfläche fort, an die als nördlicher Abschluss ein von Gehölzen umpflanztes Regenrückhaltebecken angrenzt, das das Quellwasser des Kreuzbaches und Hangwasser der angrenzenden Bahnlinie sammelt und in ein Drossel- und Entlastungsbauwerk in den auf dem Betriebsgelände verrohrten Fließabschnitt ableitet. Die Verrohrungsstrecke endet erst südlich der Reisbachstr. außerhalb des Laminatparks.

Im Normalwasserfall findet kein permanenter Einstau statt, so dass Laichmöglichkeiten für Amphibien offenbar nicht zur Verfügung stehen. Andererseits haben sich aufgrund der ständig nass-feuchten Standortbedingungen auf der Fläche Rohrkolben- und Wasserschwaden-Röhrichte sowie

schwingrasenartige Bachbungengesellschaften angesiedelt, die n. § 30 BNatSchG geschützt sind. Dieser vermutlich sensibelste Bereich der Planungsfläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die flächige Gehölzpflanzung im westlichen Teil des Laminatpark-Geländes weist trotz des vergleichsweise geringen Alters (ca. 25-30 Jahre) einen hohen Anteil an gering bis mittel dimensionierten Totholzstrukturen auf. Die Anpflanzung hat mittlerweile Stangenholzstärke erreicht und wird von der Oberen Forstbehörde als Wald i.S.d. § 2 LWaldG eingestuft. Gem. § 1 LWaldG wird daher eine Ersatzaufforstung im Umfang von 0,56 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Heusweiler erbracht werden.

In der Zusammenschau sind somit fast ausschließlich Biotop mit sehr geringen (ehemaliger Laminatpark), geringen (Acker, gedüngte Fettwiese) oder allenfalls mittleren (Rahmen- und Böschungsbepflanzung des Laminatparks) Zustandswerten betroffen. Der Bebauungsplan legitimiert lediglich die Entfernung zweier eingewachsener Obstbaumreihen mit 2 alten Kirschbäumen, was in Anbetracht der Dimension des Vorhabens vernachlässigbar ist und nachweislich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Die im Bereich des Regenrückhaltebeckens mittlerweile etablierten n. § 30 BNatSchG geschützten Röhrichte können durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche unter Wahrung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zumindest innerhalb technisch machbarer Entwicklungszyklen erhalten werden. Eine ggfs. erforderliche Komplettäumung muss über eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechendem Funktionalausgleich n. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden.

Der Planungsraum und sein Umfeld sind insgesamt durch die gewerbliche Nutzung und die stark befahrene B 268 bereits stark vorbelastet.

Dennoch ergibt sich trotz der geringen Biotopwerte des Erweiterungsbereiches und der Vorbelastung durch die Intensivlandwirtschaft allein aus der Flächengröße ein entsprechend Kompensationserfordernis für die Schutzgüter Boden und Biotop. Der Bebauungsplan legitimiert eine Nettoneuversiegelung von rd. 3,6 ha.

Hierfür sind externe Kompensationsmaßnahmen auf dem Stadtgebiet von Lebach und dem Gemeindegebiet von Heusweiler vorgesehen, die die jeweils verursachten Eingriffe i.S.d. Eingriffsregelung ausgleichen sollen.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich für die Mauereidechse, die nicht nur entlang der Bahntrasse verbreitet ist, sondern sich als eigenständige lokale Population auch innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes etabliert hat. Daher wird neben im Bedarfsfall zu erbringenden bauzeitlichen Schutzmaßnahmen auch eine CEF-Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt, die den Bestand langfristig sichern soll.

Von dem Planvorhaben sind, bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine erheblichen Wirkungen auf die anderen Schutzgüter zu erwarten.

3.5 Referenzen (Nr. 3d der Anlage zu § 2a BauGB)

- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Lebach
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Regionalverband Saarbrücken
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- WPW: Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021 erg. 27.04.2021 und 21.06.2021
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen; Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Modul- und Pack-Fabrik für Fahrzeugbatterien der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, Stand: Entwurf 25.03.2021, erg. 27.04.2021, Revision B v. 01.06.2021

Betreff

**Gemeinde Heusweiler
Stadt Lebach**

Bebauungsplan

„Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“

Gemeinde Heusweiler, OT Eiweiler

Stadt Lebach, ST Landsweiler

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Satzungsfassung -**

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 13.07.2021

Anhang

- Artenlisten
- Bestandsplan mit Bilanzeinheiten

Artenlisten

dargestellt sind lediglich die Einheiten, für die keine Fixbewertung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung vergeben werden:

Gemeinde Heusweiler

Einheit 1: Acker (Säume auskartiert): vereinzelt Ackerkräuter im Fruchtstand (ab Sommer Zwischenbrache)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus myosuroides</i>	Acker-Fuchsschwanz			6
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echte Winterkresse			6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Lamium purpureum</i> s.l.	Pupurrote Taubnessel			7
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille			6
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			9
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel			7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklees			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen			-
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis			-
Mittelwert:				7,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: Feldgehölz

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			7
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe			-
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			5
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel			-
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie			8
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Salix caprea</i>	Salweide			7
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				7,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: Gehölzpflanzung Laminatpark (Stammstärken i.d.R. < 35 cm, lokal höherer Totholzanteil)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			7
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	lh		-
<i>Lamium purpureum</i> s.l.	Pupurrote Taubnessel			7
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel			-
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			5
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe			-
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	l		-
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut			7
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie			8
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	h		-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Salix caprea</i>	Salweide			7
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	lh		9
Mittelwert:				6,9

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: Gehölzgruppe (Solitäre): u.a. Birken, Bergahorn

Einheit 5: Gehölze innerhalb Betriebsgelände (einwachsend): v.a. Birken

Einheit 6: Straßenbegleitgrün

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			7
<i>Picea abies</i>	Fichte			-
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				8,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: Fettwiese

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse			3
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau	lh		8
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras			7
<i>Phleum pratense</i> s.str.	Wiesen-Lieschgras	h		7
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn	h		8
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpflättriger Ampfer	h		9
<i>Achillea millefolium</i>	Gewönl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	s		7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee			6
Mittelwert:				6,5

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 8: Grassaum

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse			3
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Phleum pratense</i> s.str.	Wiesen-Lieschgras	h		7
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpflättriger Ampfer	h		9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				6,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Gemeinde Heusweiler

Einheit 1: Feldgehölz (eingew. Obstbäume)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Prunus avium</i> ssp.	Kultur-Süßkirsche			
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe	d		-
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	s		9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				7,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: Gehölzreihe

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Galium aparine</i>	Gewöhnliches Klettenlabkraut			8
<i>Populus balsamifera</i>	Balsampappel	l		
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe			-
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	h		-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	s		9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				7,5

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: flächige Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			6
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	d		4
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel			-
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel			-
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			5
<i>Prunus spinosa s.str.</i>	Schlehe	h		-
<i>Rosa canina agg.</i>	Hundsrose			-
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere			-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Salix caprea</i>	Salweide			7
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball			6
Mittelwert:				6,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: Gehölzpflanzung RRB

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			7
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			-
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel			-
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			5
<i>Prunus spinosa s.str.</i>	Schlehe			-
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	l		-
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	h		-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Salix caprea</i>	Salweide			7
Mittelwert:				6,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 5: Gehölzaufwuchs Umfeld Heizkraftwerk

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche			5
<i>Prunus spinosa s.str.</i>	Schlehe	h		-
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	h		-
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				6,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 6: Acker (Säume auskartiert): vereinzelt Ackerkräuter im Fruchtstand (ab Sommer Zwischenbrache)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus myosuroides</i>	Acker-Fuchsschwanz			6
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echte Winterkresse			6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Lamium purpureum</i> s.l.	Pupurrote Taubnessel			7
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille			6
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			9
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel			7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen			-
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis			-
Mittelwert:				7,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: Fettwiese

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand	l		4
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	s		4
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde			-
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	l		7
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriger Feinstrahl	l		8
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau			8
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	h		5
<i>Phleum pratense</i> s.str.	Wiesen-Lieschgras			7
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras	h		7
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras			7
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			7
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			9
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee			6
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	l		9
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis	l		-
Mittelwert:				

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 8: Röhricht /RRB)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alnus glutinosa</i> juv.	Schwarzerle	l		-
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpfkraatzdistel			3
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß			5
<i>Glyceria maxima</i>	Wasser-Schwaden	h		9
<i>Nasturtium officinale</i>	Gewöhnliche Brunnenkresse	l		7
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras			7
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut			7
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	lh		8
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	l		9
<i>Veronica beccabunga</i>	Bachungen-Ehrenpreis	h		6
Mittelwert:				6,4

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Externer Ausgleich - Aufforstungsfläche

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trefe	h		3
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	h		5
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau	s		8
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras			7
<i>Phleum pratense</i> s.str.	Wiesen-Lieschgras	h		7
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpflättriger Ampfer	h		9
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklée			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				6,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal



Bestandsplan und Bilanzeinheiten